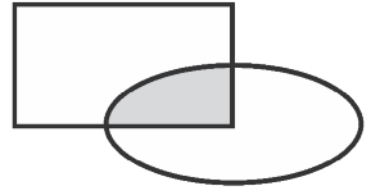


KLINISCHE SOZIALARBEIT

ZEITSCHRIFT FÜR PSYCHOSOZIALE PRAXIS
UND FORSCHUNG



15. Jg. ■ Heft 1 ■ Januar 2019

Inhalt

**Themenschwerpunkt:
Rechtliche Betreuung**

3 Editorial

**3 Klinische Sozialarbeit und rechtliche
Betreuung**

Katarina Prchal und Karlheinz Ortmann

**6 Fachliche Kompetenzen für die
rechtliche Betreuung**

Doreen Schrötter

**8 Rechtliche Betreuung bei volljährigen
Menschen mit Beeinträchtigung im
Pflegekinderwesen**

Jessica Lilli Köpcke und Christian Au

**11 Selbstbestimmte Lebensführung
durch rechtliche Betreuung?**

Ausgewählte Ergebnisse einer Studie

Alina Schmitz, Vanita Matta und Dietrich Engels

**16 Professionalisierung der rechtlichen
Betreuung: Ein Entwicklungsprozess
mit Gegenwind**

Dirk Brakenhoff

**2 Zu dieser Ausgabe: Autor*innen, Termine, Informationen,
Wissenschaftlicher Beirat, Impressum**

20 Rezension

Herausgeber

- Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Sozialarbeit e. V.
- European Centre for Clinical Social Work e. V.

DEUTSCHE VEREINIGUNG
FÜR SOZIALE ARBEIT
IM GESUNDHEITSWESEN E. V.

DVSG

Gemeinsam für die Soziale Arbeit
im Gesundheitswesen.

DGSA

ECCSW

Zu den Autor*innen dieser Ausgabe

Christian Au, Master of Law (LL.M.), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht, Berufsbetreuer. Gründer der Fachkanzlei Au für Sozialrecht und das Recht behinderter Menschen. Arbeitsschwerpunkte sind die bundesweite Vertretung von Menschen mit Behinderung und die Kooperation mit Vereinen, wie dem Bundesverband behinderter Pflegekinder. Lehrbeauftragter an der Medical School Berlin (MSB) und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften und Kunst (HAWK), Holzminden.
Kontakt: info@rechtsanwalt-au.de

Dirk Brakenhoff, Master of Social Work (MSW), Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V., Fachreferat Grundsatzfragen. Kontakt: dirk.brakenhoff@bdb-ev.de

Dietrich Engels, Dr. phil., Soziologe (M.A.), geschäftsführender Gesellschafter, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG).
Kontakt: engels@isg-institut.de

Jessica Lilli Köpcke, Prof. Dr. phil., Erziehungswissenschaftlerin B.A., Sozialarbeiterin M.A., Studiengangsleiterin und Professorin für Heilpädagogik an der Medical School Berlin (MSB). Arbeitsschwerpunkte sind die Partizipative Sozialforschung und Biografieforschung mit Menschen mit Behinderung.
Kontakt: jessica.koepcke@medicalschooll-berlin.de

Vanita Irene Matta, Dr. phil., Soziologin (Dipl.), wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG).
Kontakt: matta@isg-institut.de

Karlheinz Ortman, Prof. Dr. phil., Sozialpädagoge (grad.), Professor für gesundheitsorientierte Soziale Arbeit, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB), Leiter des Instituts für Soziale Gesundheit (ISG) an der KHSB.
Kontakt: ortmann@khsb-berlin.de

Katarina Prchal, Diplom Rehabilitationspädagogin und M.A. Klinische Sozialarbeit, leitende wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Soziale Gesundheit (ISG) der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB), Arbeitsschwerpunkte: empirische Fundierung der gesundheitsorientierten Sozialen Arbeit, Soziale Arbeit und Pflege, Pflegegeschichte und -entwicklung, Gesundheitsförderung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.
Kontakt: katarina.prchal@khsb-berlin.de

Alina Schmitz, M.A. Rehabilitationswissenschaften, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG).
Kontakt: schmitz@isg-institut.de

Doreen Schrötter, Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin M.A., freie rechtliche Betreuerin, Lehrbeauftragte an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB), Arbeitsschwerpunkte: rechtliche Betreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen und mit minderjährigen Kindern, rechtliche Betreuung von gehörlosen betreuten Personen (Gebärdensprachkompetenz).
Kontakt: schroetter@berufsbetreuung-in-berlin.de

Fortbildungen und Tagungshinweise

DGSA Jahrestagung

Am 26. und 27. April 2019 findet die Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit e.V. (DGSA) unter dem Titel „Wandel der Arbeitsgesellschaft – Soziale Arbeit in Zeiten von Globalisierung, Digitalisierung und Prekarisierung“ in Stuttgart statt. Der Wandel der Arbeitsgesellschaft betrifft die Soziale Arbeit in doppelter Hinsicht. Die Auswirkungen auf Biografien, Lebenslagen und Teilhabechancen der Adressat*innen verschärfen Ausgrenzung und soziale Ungleichheit. Ebenso verändern sich derzeit Arbeitsbedingungen und Handlungsspielräume der Profession.
Anmeldung und weitere Informationen unter: www.dgsa.de

DVSG Bundeskongress

Die Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e.V. (DVSG) veranstaltet alle 2 Jahre den Bundeskongress, der für Fachleute des Gesundheits- und Sozialwesens aus Praxis, Lehre und Forschung und Selbsthilfe eine bewährte fachliche Diskussions- und

Fortbildungsplattform bietet. Foren und Workshops rund um das Thema „Gesundheit für alle? Benachteiligungen erkennen – Handlungsspielräume nutzen“ finden mit einer begleitenden Fachaussstellung am 14. und 15. November 2019 im Kongress Palais Kassel statt.
Anmeldung und weitere Informationen unter: www.dvsg.org/dvsg-bundeskongress/

Armut und Gesundheit

Im kommenden Jahr widmet sich Armut und Gesundheit dem Motto „POLITIK MACHT GESUNDHEIT“ und will damit den Health-in-All-Policies-Ansatz mit verschiedenen Akteuren weiter diskutieren. Das Motto enthält bewusst 2 Lesarten: Zum einen ist Gesundheit immer auch eine Frage des politischen Willens („Politik macht Gesundheit“), zum anderen stellt Politik einen ständigen Kampf um Macht zwischen konkurrierenden Interessen dar („Politik macht Gesundheit“).
Anmeldung und weitere Informationen unter: www.armut-und-gesundheit.de

Leitlinien zum Thema Berufsbetreuung

Ethische und qualitative Grundlagen der Berufsbetreuung

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) hat seine Berufsethik und Leitlinien entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Mai 2018 überarbeitet.

Der BdB versteht die Entwicklung und Verabschiedung von Leitlinien als einen Schritt zu allgemein akzeptierten Standards für das Betreuungsmanagement. Es werden damit Leitlinien formuliert, die die fachlich kompetente Berufsausübung der Berufsbetreuer*innen und das Verhalten gegenüber den Klient*innen, den Kolleg*innen, den anderen Partnern im Betreuungsprozess sowie gegenüber der Öffentlichkeit regeln. Dies fördert die Weiterentwicklung der Betreuungsarbeit und dient dem Schutz der Klient*innen. Mit der Behandlung der Querschnittsaufgaben soll dem erweiterten Aufgaben-

bereich der Betreuungsvereine Rechnung getragen werden. Vor dem Hintergrund deutlicher Veränderungen im Betreuungsrecht und in der Sozialgesetzgebung will der Verband mit Leitlinien zur Erhaltung und Förderung der Betreuung als Instrument der Rechtsfürsorge beitragen. Das Betreuungsmanagement umfasst die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Methodik der Fallgestaltung und die strukturellen Aspekte. Die Leitlinien sollen ein Beitrag zu einer effizienten, qualitätsvollen und dauerhaften Gestaltung und Steuerung der komplexen Betreuungsaufgabe sein.

Download der BdB-Berufsethik und Leitlinien unter: https://bdb-ev.de/73_Berufsethik_und_Leitlinien.php

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Peter Buttner, Hochschule München

Prof. Dr. Peter Dentler, Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Matthias Hüttenmann, Fachhochschule Nordwestschweiz Olten, Schweiz

Prof. Dr. Johannes Lohner, Hochschule Landshut

Prof. Dr. Albert Mühlum, Bensheim

Prof. Dr. Helmut Pauls, Hochschule Coburg

Prof. Dr. Elisabeth Steiner, Fachhochschule FH Campus Wien

Prof. Dr. Dr. Günter Zurhorst, Hochschule Mittweida

Impressum

Herausgeber:

DVSG – Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (v.i.S.d.P.)
DGSA – Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit
ECCSW – European Centre for Clinical Social Work e.V.

Redaktionsteam:

Anna Lena Rademaker (Leitung)
Gerhard Klug, Ute Anotonia Lammell
Ingo Müller-Baron, Karlheinz Ortman

Anzeigenakquise:

Ingo Müller-Baron,
Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit
im Gesundheitswesen
E-Mail: ingo.mueller-baron@dvsg.org

Anschrift der Redaktion:

Redaktion „Klinische Sozialarbeit“
c/o Dr. Anna Lena Rademaker
Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit
im Gesundheitswesen
Alt Moabit 91, 10559 Berlin
Tel.: +49 (0) 521 106 7817 (Büro Bielefeld)
E-Mail: anna.lena.rademaker@dvsg.org

Layout, Grafik & Schlussredaktion:

Jill Köppe, Perfect Page, Karlsruhe
Clarissa Rosemann, Perfect Page, Karlsruhe

Druck:

Bachmann & Wenzel Offsetdruck GmbH, Karlsruhe

Erscheinungsweise:

viermal jährlich als Einlegezeitschrift in:
DVSG – FORUM sozialarbeit + gesundheit

ISSN: 1861-2466

Auflagenhöhe: 2.470 Exemplare

Copyright:

Nachdruck und Vervielfältigen, auch auszugsweise, sind nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Die Redaktion behält sich das Recht vor, veröffentlichte Beiträge ins Internet zu stellen und zu verbreiten. Der Inhalt der Beiträge entspricht nicht unbedingt der Meinung der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Datenträger kann keine Gewähr übernommen werden, es erfolgt kein Rückversand. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Artikel redaktionell zu bearbeiten.

Kommende Ausgaben

2/2019 **Clinical Social Work International**
(Redaktionsschluss: 01.01.2019)

3/2019 **Subjektive Gesundheit**
(Redaktionsschluss: 15.03.2019)

In der Bundesrepublik Deutschland wurden 2015 insgesamt 1,28 Millionen Bundesbürger*innen rechtlich betreut (Deinert 2017, S. 2). Im Rahmen der Erstbestellungen hat sich der Anteil der rechtlichen Betreuungen durch Familienangehörige im Zeitraum von 2000 bis 2015 von 62,3 Prozent auf 49,7 Prozent deutlich verringert. Entsprechend ist der Anteil der rechtlichen Betreuung durch Berufsbetreuer*innen und die Betreuungsvereine von 28,4 Prozent im Jahr 2000 auf 44,4 Prozent im Jahr 2015 angestiegen. Mehr als die Hälfte der Berufsbetreuer*innen weist einen Hochschulabschluss in Sozialpädagogik/Sozialarbeit auf (BMJV 2018, S. 122).

Ein Blick auf die Menschen, die rechtlich betreut werden, zeigt, dass diese zugleich auch häufig Klient*innen in Feldern der Sozialen Arbeit sind. Daraus ergeben sich Überschneidungen in der Betreuung und Unterstützung und nicht immer ist klar, welche Problem- und Lösungsanteile von Betreuer*innen und welche von Sozialarbeiter*innen bearbeitet werden müssen. Dabei sind Fragen nach der möglichen Rolle der Klinischen Sozialarbeit

im Feld der rechtlichen Betreuung noch gar nicht gestellt.

Grund genug also, um die Bezüge zwischen rechtlicher Betreuung und der Klinischen Sozialarbeit zu einem mit 20 Seiten sehr umfangreichen Schwerpunktthema dieser Zeitschrift zu machen und Leser*innen zur Diskussion sowie zur Mitgestaltung des Betreuungswesens in Deutschland anzuregen.

Katarina Prchal und Karlheinz Ortmann leiten das Themenheft mit einem grundlegenden Beitrag ein, in dem sie einen sozialarbeitswissenschaftlichen Blick auf die Handlungsfelder der rechtlichen Betreuung werfen und dabei der Frage nachgehen, welche Zusammenhänge zwischen Klinischer Sozialarbeit und rechtlicher Betreuung bestehen. **Doreen Schrötter** zeigt anhand eines Fallbeispiels, wie anspruchsvoll und komplex Problemlagen in der rechtlichen Betreuung sein können und welche fachlichen Kompetenzen für die rechtliche Betreuung erforderlich sind. **Jessica Lilli Köpcke und Christian Au** greifen ein konkretes und dringendes Anliegen auf und gehen der Frage nach, wer für die rechtliche Betreuung

von Pflegekindern mit Beeinträchtigungen besonders geeignet ist, wenn diese volljährig werden. **Alina Schmitz, Vanita Matta und Dietrich Engels** vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik stellen einige Ergebnisse ihrer aktuellen Studie zur Qualität der rechtlichen Betreuung vor, die im Auftrag vom Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durchgeführt wurde. **Dirk Brakenhoff** befasst sich in seinem abschließenden Beitrag mit der Professionalisierung der rechtlichen Betreuung, die er als einen „Entwicklungsprozess mit Gegenwind“ charakterisiert.

Für die Redaktion, Katarina Prchal und Karlheinz Ortmann

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.) (2018): **Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht.** Köln: Bundesanzeiger Verlag GmbH.

Deinert, H. (2017): **Betreuungszahlen 2015. Amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes, Stand 1.1.2017.** Online verfügbar unter: https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik_Betreuungszahlen/2015/Betreuungszustatistik_2015.pdf (01.10.2018)

Klinische Sozialarbeit und rechtliche Betreuung

Katarina Prchal und Karlheinz Ortmann

In diesem Beitrag möchten wir aus der Perspektive der Klinischen Sozialarbeit einen sozialarbeitswissenschaftlichen Blick auf die Handlungsfelder der rechtlichen Betreuung werfen. Ziel ist es dabei, den aktuellen Diskurs zur Verbesserung der Unterstützungsqualität in der rechtlichen Betreuung in Deutschland sichtbar zu machen. Ebenso möchten wir einige fachliche Argumente liefern, die es nahelegen, dass sich gerade die Klinische Sozialarbeit, die als Fachsozialarbeit auf die Unterstützung von Men-

schen mit gravierenden soziopsychosomatischen Problembündeln spezialisiert ist, an der Weiterentwicklung der rechtlichen Betreuung in Deutschland beteiligen sollte.

Grundsätze und Aufgaben der rechtlichen Betreuung

Wenn ein volljähriger Mensch aufgrund „einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen [kann], so bestellt das Be-

treuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer“ (§ 1896 Abs. 1 BGB). Eine rechtliche Betreuung wird vom Betreuungsgericht immer für sogenannte Aufgabenkreise (beispielsweise Gesundheitssorge, Behördenangelegenheiten usw.) eingerichtet, die die Zuständigkeit und Kompetenzen der Betreuer*innen markieren (Bundesverband der Berufsbetreuer/innen, 2017).

In § 1901 Abs. 4 BGB ist festgeschrieben, dass Betreuer*innen im Rahmen

Thema

ihrer jeweiligen Aufgabenkreise dazu beitragen müssen, „dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern“. Dies setzt bei den Betreuer*innen voraus, dass sie mit den Strukturen und Inhalten der Sozial- und Gesundheitsversorgung vertraut sein müssen, um die bestmögliche Versorgung und Unterstützung rechtlich betreuter Menschen zu gewährleisten. Ebenfalls deutlich wird, dass der Gesetzgeber hier die Betreuung generell als gesundheits- oder rehabilitationsorientiert ausgerichtet versteht. So heißt es ebenfalls, dass der „Betreuer [...] die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen [hat], wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten“ (§ 1901 Abs. 2 BGB).

Grundvoraussetzung zur Sicherung des Wohls der zu Betreuenden ist eine tragfähige (Arbeits-)Beziehung, die es den Betreuer*innen ermöglicht, die Vorstellungen und Wünsche gemeinsam mit den Betreuten zu erfassen, zu besprechen (auch zu diskutieren) und deren Umsetzung sicherzustellen, ohne die eigenen Vorstellungen an die Stelle derjenigen der Betreuten zu setzen. In diesem Kontext scheint die rechtliche Betreuung ein anspruchsvolles Gebilde, mit dem neben der Einhaltung der Grundsätze und der Bearbeitung der Aufgabenbereiche auch das Wohl und gleichzeitig der Wille der rechtlich zu Betreuenden sichergestellt werden muss.

(Persönliche) Qualifikation von rechtlichen Betreuer*innen

Ein Betreuungsgericht kann jede natürliche Person als Betreuer*in bestellen, „die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen“ (§ 1897 Abs. 1 BGB). Betreuungen sollen in erster Linie ehrenamtlich – etwa durch Eltern, Kinder, Freun-

de der oder des zu Betreuenden – geführt werden. Personen, die Betreuung beruflich durchführen, sollen dagegen nur dann „zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist“ (§ 1897 Abs. 6 BGB). Abgesehen davon, dass Berufsbetreuer*innen bei der „erstmaligen Bestellung ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen“ (§ 1897 Abs. 7 BGB) müssen, setzt der Gesetzgeber keine besonderen Qualifikationen für die Tätigkeit als Berufsbetreuer*in voraus.

Oberloskamp et al. verweisen bereits 1992 auf ein Anforderungsprofil beruflich tätiger Betreuer*innen, das „bestimmtes, wenn auch begrenzbares Fachwissen aus Medizin, Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Recht, Verwaltung, Wirtschaft“ (Oberloskamp et al. 1992, S. 122) beinhalten sollte. Die Autor*innen kommen zu dem Schluss, dass die Soziale Arbeit dem geforderten Fachwissen am nächsten kommt und „der Sozialarbeiter, der – vielleicht mit Ausnahme der Wirtschaft – zumindest Grundkenntnisse in den genannten Gebieten besitzt“ (ebenda, S. 123). Die Soziale Arbeit verfüge über die „nötigen Fertigkeiten (Anamneseerhebung, Durchführung von Explorationen, Verhaltensbeobachtung)“ sowie „Selbstkompetenz“ (ebenda, S. 123), sodass das Studium der „Sozialarbeit“ als geeignetste Grundqualifikation betrachtet werden kann. Crefeld weist mehr als 15 Jahre später ebenfalls darauf hin, „dass die in der sozialarbeitswissenschaftlichen Literatur entwickelten Arbeitskonzepte und -methoden eine geeignete Grundlage für ein qualifiziertes Betreuungsmanagement und für die Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer bieten“ (Crefeld, 2009, S. 6). Hüning und Peter führen an, dass viele sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte eben diese berufliche Tätigkeit [Berufsbetreuung] „de facto professionell ausführen und ausgestalten“ und „aus einer professions-theoretischen Perspektive heraus die Annahme formuliert werden [kann], dass immer dann, wenn Professionelle [Betreuer*innen] sozialpädagogisch

agieren, quasi ihrem Wissen und Handeln – dem beruflichen Habitus – ein sozialpädagogischer Handlungsauftrag immanent“ ist (Hüning und Peter 2013, S. 217).

Es spricht vieles dafür, dass die Soziale Arbeit als Profession aus sozialarbeitswissenschaftlicher Perspektive aufgrund ihrer Wissensbestände und Handlungskonzepte besonders geeignet ist, die berufsmäßig ausgeübte rechtliche Betreuung durchzuführen.

Aktuelle Anforderungen an die rechtliche Betreuung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat 2011 den ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vorgelegt, der genauer auf den Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“, eingeht. Darin werden unter anderem das Verfahren und der Stand der rechtlichen Betreuung in Deutschland beschrieben. Der Staatenbericht wurde vom Ausschuss für die Rechte von Menschen der Vereinten Nationen im April 2015 abschließend beraten und mit folgenden Bemerkungen in Bezug auf die rechtliche Betreuung in Deutschland versehen:

„Der Ausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen. [...]

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

- (a) [...] alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen;
- (b) professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln;
- (c) in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunebene für alle Akteure, einschließlich öffentliche Bedienstete, Richter, Sozialarbeiter, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich, und für die Gesellschaft im weiteren

Sinne Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens anzubieten [...]“ (Vereinte Nationen 2015, S. 5).

Diese Empfehlungen gaben und geben dringend Anlass, um über eine zukünftige Organisation und Durchführung rechtlicher Betreuung in Deutschland zu diskutieren (siehe die Beiträge auf S. 11 und 16).

Aktuelle Entwicklung in der Klinischen Sozialarbeit

Parallel zur Debatte um Selbstbestimmung und Teilhabe von rechtlich betreuten Menschen im Kontext des Betreuungsrechts ist in der (Klinischen) Sozialarbeit – forciert durch die UN-BRK und das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) – ein Paradigmenwechsel eingeleitet worden, der weg von der „belagernden Fürsorge“ hin zur Selbstbestimmung und Teilhabe der Klient*innen führt. Aus Hilfeempfänger*innen werden Mitgestalter*innen von Unterstützungsprozessen und aus Expert*innen, die Probleme definieren und lösen, werden Katalysator*innen, die Problemdefinitionen und -lösungen anregen und moderieren (vgl. Ortman 2018; Ortman und Röh 2014). In diesem Prozess wird deutlich, dass die darauf basierenden Handlungskonzepte und Methoden fachlich anspruchsvoll sind. Sie können nur realisiert werden, wenn die Haltungen sowie das Wissen und Können der professionellen Helfer*innen zu diesem Ziel passen. Dies ist umso bedeutungsvoller, als dass es sich bei den Klient*innen der (Klinischen) Sozialarbeit um Menschen in schwierigsten Lebenssituationen sowie langwierigen, unübersichtlichen und schwer fassbaren sozialen, körperlichen und psychischen Problembündeln handelt (Ortman und Röh 2014). Darunter sind auch Klient*innen, die rechtlich betreut werden und höchste Anforderungen an Sozialarbeiter*innen und Betreuer*innen stellen.

Klinische Sozialarbeit in der rechtlichen Betreuung

Umso mehr verwundert es, dass in der rechtlichen Betreuung Laien ohne gesicherte formale Qualifikationen eingesetzt werden. Auch wer Betreuungen beruflich führt, muss derzeit keine ver-

bindlich vorgeschriebene Qualifikation zur Durchführung von Betreuungen vorweisen. Tätigkeiten von klinisch arbeitenden Sozialarbeiter*innen im Sozial- und Gesundheitswesen sind dagegen an ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit auf mindestens Bachelorniveau gekoppelt.

Für die rechtlich betreuten Menschen ergeben sich daraus eine Fülle von Qualitätsrisiken, die zumeist dann sichtbar werden, wenn es im Rahmen der Betreuung zu Krisen kommt (etwa bei akuten psychotischen Episoden) und Entscheidungen mit weitreichenden Folgen für die Betreuten getroffen werden müssen, die deren Selbstbestimmung erheblich einschränken (etwa Zwangseinweisung, Zwangsmedikation). Für die Entscheidungsfindung und das Handeln in solchen und ähnlichen Fällen (beispielsweise über lebensverlängernde Maßnahmen, Übersiedlung in ein Heim, Verlust der eigenen Wohnung) bestehen in Deutschland derzeit keine verbindlichen Leitlinien, sodass die Qualität der Betreuung in hohem Maße „zufällig“ ist und je nach Qualifikation und Haltung der Betreuer*innen extrem variieren kann.

Die Forderung, in Deutschland alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung zu etablieren, um die Teilhabe und Selbstbestimmung der betreuten Menschen zu fördern, kann nicht „mal eben so“ umgesetzt werden. Zur Umsetzung der UN-BRK bei besonders schwierigen rechtlichen Betreuungen verfügen derzeit am ehesten Klinische Sozialarbeiter*innen über entsprechende Qualifikationen und Handlungskonzepte.

Rechtliche Betreuung, die die Selbstbestimmung und Teilhabe der betreuten Personen im Sinne der UN-BRK fördert und achtet, kommt – wie oben skizziert – nicht ohne klinisch-sozialarbeiterische Handlungskonzepte und Methoden aus. Mehr Soziale Arbeit (als Profession und Disziplin) in den rechtlichen Betreuungen könnte sich mit hoher Wahrscheinlichkeit positiv auf die Betreuungsqualität auswirken und dies käme den rechtlich betreuten Menschen zugute. Es ist derzeit aber nicht

erkennbar, dass seitens der Sozialen Arbeit systematisch daran mitgearbeitet wird, die Grenzen zwischen den betreuungsrechtlichen und sozialrechtlichen „Parallelwelten“ (Crefeld 2009 S. 1) zu überwinden, um das Feld der rechtlichen Betreuung auch sozialarbeitswissenschaftlich zu erschließen und gemeinsam mit anderen Berufsgruppen und den Berufsverbänden der Berufsbetreuer*innen weiterzuentwickeln, etwa durch gemeinsame Forschung sowie die Entwicklung von Leitlinien und Standards. Die Chancen für eine Neuausrichtung der rechtlichen Betreuung in Deutschland waren nie größer.

Literatur:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.) (2018): **Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht.** Stand 3/2018. Paderborn: Bonifatius Verlag.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.) (2018): **Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht.** Köln: Bundesanzeiger Verlag GmbH.

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (2017): **Was ist Betreuung?** Online verfügbar unter: https://bdb-ev.de/56_Was_ist_Betreuung_.php (31.08.2018)

Crefeld, W. (2009): **Rechtliche Betreuung, Gemeindepsychiatrie und soziale Arbeit. Parallelwelten der Betreuung?** Online verfügbar unter: https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Einzelbeitraege/Crefeld/Rechtliche_Betreuung_Gemeindepsychiatrie_und_soziale_Arbeit_BVRWL200912.pdf (01.10.2018)

Hüning, J.; Peter, C. (2013): **Rechtliche Betreuung – ein „blinder Fleck“ in der Sozialen Arbeit? Eine Betrachtung am Beispiel junger Erwachsener.** In: Böllert, K.; Alfert, N.; Humme, M. (2013): **Soziale Arbeit in der Krise.** Wiesbaden: Springer Verlag, S. 217–242.

Oberloskamp, H.; Schmidt-Koddenberg, A.; Zieris, E. (1992): **Hauptamtliche Betreuer und Sachverständige. Ausbildungs- bzw. Anforderungsprofil im neuen Betreuungsrecht.** Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Ortman, K. (2018): **Soziale Arbeit als Beratung.** Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Ortman, K.; Röh, D. (2014): **Sozialtherapie – Soziale Teilhabe ermöglichen und soziale Ressourcen erschließen.** In: Zeitschrift für Klinische Sozialarbeit. Zeitschrift für psychosoziale Praxis und Forschung, 10. Jg., Heft 2, S. 10–12.

Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): **Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands.** Online verfügbar unter: http://www.brk-allianz.de/attachments/article/93/_BMAS_CO_Staatenpr%C3%BCfung_deutsche_%C3%9Cbersetzung.pdf (01.10.2018)

Fachliche Kompetenzen für die rechtliche Betreuung

Doreen Schrötter

Die Beschreibung eines Fallbeispiels soll verdeutlichen, warum eine fachliche Qualifizierung für die Betreuer*innentätigkeit unabdingbar ist. Dabei wird auch dargestellt, welche Herausforderungen sich speziell für Betreuer*innen stellen, die mit psychisch erkrankten zu Betreuenden arbeiten, die mit den Anforderungen der Gesellschaft überfordert sind und den Zugang zu den daseinsichernden sozialen, medizinischen und anderen Versorgungssystemen nicht mehr selbst finden können.

◆ *Claudia D. ist Anfang 30. Sie ist eine junge, lebensfrohe Frau mit vielseitigen Fähigkeiten, sehr intelligent und bestrebt, eine Ausbildung im Bereich Wirtschaft zu absolvieren. Wie viele junge Menschen konsumiert sie gelegentlich Cannabis. Nur schleichend bemerken ihre Eltern eine Wesensveränderung. Immer häufiger scheint Frau D. in Allmachtsfantasien abzuschweifen und berichtet selbstbewusst von ihren Gesprächen mit Gott. Zunehmend kommt es zu Fehlhandlungen, an deren jeweilige Situation sie sich später nicht erinnern kann. So diskutiert sie lautstark mit Freunden und lässt andere Meinungen oder Glaubenssysteme nicht mehr zu, weil sie doch mit Gott spreche und wisse, wie alles wirklich sei. Immer mehr Menschen wenden sich daher von Frau D. ab.*

Da Frau D. nun immer häufiger mit ihrem Glaubenssystem und den inneren Dialogen beschäftigt ist, bricht sie ihre Ausbildung ab. Die fehlende Tagesstruktur führt zu häufigerem Drogengebrauch, die inneren Dialoge werden auch für Außenstehende hörbar. Zudem wird sie gelegentlich körperlich aggressiv gegenüber Personen des nahen Umfeldes, die eigentlich nur helfen wollen. Die Eltern sind zunehmend überfordert. Nach einem Vorfall, bei dem Frau D. nackt auf offener Straße von der Polizei aufgegriffen wird,

kommt es zu einem ersten Klinikaufenthalt. In Absprache mit der behandelnden Ärztin wird ein Antrag auf rechtliche Betreuung gestellt und der Vater als Betreuer eingesetzt.

Bei ihrem ersten Krankenhausaufenthalt wird Frau D. medikamentös so eingestellt, dass die Stimmen, wie sie sagt, leiser und erträglicher werden. „Gott“ habe schlimme Sachen von ihr verlangt, sie solle sich erniedrigen, nackt auf allen vieren auf dem Boden kriechen, Dreck fressen, das habe ihr Angst gemacht. Aber die Tabletten wolle sie nicht weiter nehmen, sie fühle mit den Medikamenten gar nichts mehr, sei nicht mehr dieselbe. Sehr schnell nach dem Absetzen der Medikamente verschlimmert sich ihr psychischer Zustand, der Vater muss als rechtlicher Betreuer von Frau D. beim zuständigen Betreuungsgericht einen Antrag auf Genehmigung der Unterbringung von Frau D. stellen. Sie dem Verfahren zuzuführen, erweist sich jedoch als recht schwierig. Immer wieder entzieht sie sich dem Gutachter, auch der eingesetzte Verfahrenspfleger kann keinen Kontakt zu ihr herstellen. Die Beziehung zu den Eltern bricht in dieser Zeit fast auseinander. Sie schreit den Vater an, gibt an, ihn zu hassen. Beide Eltern sind emotional schwer belastet und überfordert. Dann kommt es zu einem weiteren Polizeieinsatz. Frau D. wird wieder in die Klinik eingeliefert. Der Vater beantragt nun einen Betreuerwechsel und ein professioneller rechtlicher Betreuer wird für Claudia eingesetzt.

Als rechtliche Betreuer*innen fungieren häufig ehrenamtlich tätige Familienangehörige. Deren fachliche Kompetenz stößt jedoch – wie in diesem Fallbeispiel – immer wieder an Grenzen. Oft fehlen Kenntnisse über Strukturen und Inhalte von Unterstützungsleistungen oder die nötige Einsicht, um erforderliche gravierende Maßnahmen – etwa

eine gerichtlich angeordnete Unterbringung in der Psychiatrie – vertreten und mittragen zu können.

◆ *Der Erstkontakt zwischen dem Berufsbetreuer und Frau D. findet in der Klinik statt. Frau D. ist untergebracht und fühlt sich eingesperrt. Sie zeigt deutliche motorische Unruhe. Das Gespräch wird immer wieder durch Anschreien unterbrochen. Frau D. wirft dem Betreuer vor, er sperre sie ein, das sei wie Gefängnis, sie brauche das nicht und die Ärzte würden sie vergiften wollen, sie wolle die Medikamente nicht. Nur mit viel Geduld kann ein Zugang zu Frau D. hergestellt werden. Erst nach einer rein juristischen Beratung darüber, was die Ablehnung der medikamentösen Behandlung bedeuten würde, kann Freiwilligkeit statt Zwangsbehandlung erreicht werden. Auch kann der Betreuer über die Gestattung von anfangs begleiteten und später freien Ausgängen Vertrauen zu Frau D. aufbauen.*

Noch während des zweiten Klinikaufenthaltes kann im Arztgespräch auf die Diagnose „drogeninduzierte Psychose“ aufklärend eingegangen werden. Frau D. versteht, dass ein weiterer Drogengebrauch zu wiederholtem Ausbruch der psychotischen Symptome führen wird und eine Chronifizierung der Erkrankung zu befürchten ist. Eine Abstinenzentscheidung wäre medizinisch angezeigt. Frau D. lässt sich auf die Vermittlung zu einer Drogenberatungsstelle ein und ist mit der Anbindung an die Psychiatrische Institutsambulanz und die weitere medikamentöse Behandlung einverstanden. So kann Frau D. ihre Ausbildung wiederaufnehmen. Es gibt jedoch immer wieder Phasen, in denen sie vergisst, dass sie besser keine Drogen nehmen sollte. Besonders in stressigen Situationen in der Ausbildung oder auf Partys, fällt es ihr schwer zu verzichten. Relativ schnell kehren dann

die Stimmen zurück. Glücklicherweise ist das Vertrauen zu ihrem Betreuer derweil groß genug, als dass sie umgehend hilfesuchend Bescheid gibt. So sind geplante Krankenhausaufenthalte möglich, um rechtzeitig mit einer kleinen Dosis medikamentöser Unterstützung gegenzusteuern. Der Anbindung an eine Selbsthilfegruppe steht Frau D. nun nicht mehr ablehnend gegenüber. Sie will dauerhaft keine Drogen mehr nehmen.

Es ist unschwer erkennbar, dass die rechtliche Betreuung im Fallbeispiel fachlich anspruchsvoll ist und hohe Anforderungen an den Betreuer stellt. Die erreichte Betreuungsqualität lässt sich an 3 Kompetenzfeldern festmachen, die im Fallbeispiel inhaltlich wie folgt gefüllt werden:

Haltung

- Vertrauen auf Veränderung bzw. Besserung im Betreuungsprozess
- Zuwendung und Hilfsbereitschaft
- Geduld

Wissen

- Störungsspezifisches Wissen
- Juristisches Wissen
- Kenntnisse über Strukturen und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Können

- Arbeitsbeziehung und Vertrauen werden unter schwierigsten Bedingungen hergestellt und gehalten
- Psychoedukation
- Case Management

Da rechtliche Betreuungen mit so hohem Schwierigkeitsgrad nicht selten sind und fachliche Qualität gesichert werden muss, formulierten die beiden Berufsverbände „Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.“ und der „Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.“ 2003 ein einheitliches Berufsbild für Berufsbetreuer*innen und forderten unter anderem eine „eigenständige Qualifikation zum Berufsbetreuer auf Hochschulniveau“ (Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V. 2014). Als personale Kompetenzen werden darin unter anderem Menschenkenntnis, praktische Lebens-

oder Berufserfahrung, Selbstbewusstsein, Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion und Selbstkritik genannt. Darüber hinaus sind eine hohe Frustrationstoleranz und die Bereitschaft erforderlich, auch solche Verhaltensweisen von zu Betreuenden zu akzeptieren, die den eigenen Werten widersprechen. Empathie (Einfühlungsvermögen), Kreativität und Fantasie zur sensiblen Erkundung des Willens und des Wohls von betreuten Personen, moralische Integrität sowie soziale Kompetenzen in der verbalen und nonverbalen Kommunikation und Interaktion (beispielsweise Gesprächsführung, Verhandlungsgeschick, Auftreten) mit Akteuren aus vielen unterschiedlichen Sozialkontexten sollten in hohem Maß vorhanden sein. Motivation zu selbstständigem, eigenverantwortlichem Arbeiten, mit unverzichtbarer Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit, Entscheidungskompetenz sowie einem ausgeprägten Organisationstalent sollten selbstverständlich sein (Bundesverband der Berufsbetreuer/innen und Verband freier Berufsbetreuer 2003).

Zu den fachlichen und methodischen Kompetenzen sind Kenntnisse in den Methoden qualifizierter Beratungs- und Unterstützungsarbeit zur Ermittlung von Wohl und Wille der Klient*innen nötig. Kern der Betreuungstätigkeit ist die rechtliche Vertretung. Deshalb sind einschlägige Rechtskenntnisse zur Berufsausübung unabdingbar. Die Nutzung der Möglichkeiten der Rehabilitation der psychisch kranken bzw. körperlich, geistig oder seelisch behinderten zu Betreuenden ist eine der Pflichten der Betreuenden (vgl. § 1901 Abs. 4 BGB). Folglich sind medizinische, psychiatrische und psychologische Grundkenntnisse insbesondere im Bereich der Gesundheits- und kaufmännische Grundkenntnisse sind für die Daseinssicherung und die Vermögenssorge erforderlich. Die Nutzung der Möglichkeiten zur sozialen Reintegration erfordert humanwissenschaftliche Kenntnisse. Von beruflichen Betreuenden wird zudem erwartet, dass sie im lokalen bzw. regio-

nalen Hilfenetzwerk aktiv sind. Für die Führung von Betreuungen ist Planungs- und Kommunikationsfähigkeit gefordert (BGT 2012).

Betrachtet man die Anforderungen an rechtliche Betreuer*innen erscheint das Studium der Sozialen Arbeit eine gute Grundqualifikation für die spätere Berufsausübung zu sein. Die Klinische Sozialarbeit kann darüber hinaus gezielt einen ganzheitlichen Blick auf psychisch kranke Menschen und ihre Bedürfnisse gewährleisten und stellt die Fähigkeiten der individuellen und ganzheitlichen Beratung in den Mittelpunkt.

Bedauerlich ist, dass das Thema rechtliche Betreuung im Studium der Sozialen Arbeit nach wie vor nur randständig bis gar nicht behandelt wird. Dabei ist die rechtliche Betreuung eine Schnittstelle in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit. Sozialarbeiter*innen haben im Rahmen ihrer Arbeit immer wieder mit rechtlichen Betreuer*innen zu tun, unabhängig davon, ob sie später im Bereich der Wohnungslosenhilfe oder der Behindertenarbeit tätig sind, in einem Pflegeheim, einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder mit suchtkranken Menschen arbeiten.

Um die jeweiligen Aufgabengebiete angemessen abgrenzen zu können, sollte das Thema rechtliche Betreuung verstärkt im Studium der Sozialen Arbeit Berücksichtigung finden.

Quellen:

BGT Betreuungsgerichtstag (2012): **Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer – Ein Papier der Verbände im Betreuungswesen**. Online verfügbar unter: https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Sonstiges/Verbaendepapier_Eignungskriterien_Betreuer.pdf (18.08.2018)

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen und Verband freier Berufsbetreuer (2003): **Berufsbild für Berufsbetreuer, verabschiedet von den Mitgliederversammlungen des BdB (9.5.2003) und VfB (10.5.2003)**. Online verfügbar unter: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1502 (04.10.2018)

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V. (2014): **Qualifizierung und Berufszulassung von Betreuern**. Online verfügbar unter: https://btdirekt.de/images/dateien_pdf/BVfB%20Papier%20Betreuerqualifizierung4.pdf (05.10.2018)

Rechtliche Betreuung bei volljährigen Menschen mit Beeinträchtigung im Pflegekinderwesen

Jessica Lilli Köpcke und Christian Au

Das Pflegekinderwesen gehört im Bereich der Unterbringung von Kindern mit Beeinträchtigung auch heute noch zu den Ausnahmen und ist nicht einheitlich geregelt. Demzufolge sind auch die Übergänge in die Volljährigkeit eine Herausforderung. Durch das Bundesteilhabegesetz sollte sich die Situation von Pflegekindern mit Beeinträchtigung verbessern und auch der Übergang in eine mögliche rechtliche Betreuung erleichtert werden. Es schließt sich diesen Überlegungen die Frage an, wie etwas einheitlich gesetzlich neugeregelt werden soll, über das sich Fachkräfte und alle Beteiligten nicht einig sind, nämlich die Frage: Wer ist für die rechtliche Betreuung von ehemaligen Pflegekindern besonders geeignet? Selbst die Pflegeeltern sind sich in diesem Punkt nicht einig und es gilt viele Punkte zu beachten, um diese Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Allgemein gilt „Pflegefamilien bewegen sich in einem komplexen Gefüge aus Abweichungen, statistischer, wie normativer Art bei gleichzeitigem hohen Maß an Normenkonformität, für die sie Anerkennung bekommen“ (Reimer 2017, S. 129).

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) soll Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie als ihrer eigenen eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Diese Hilfe ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der Kinder oder Jugendlichen und ihren persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Grundsätzliche Besonderheiten von Pflegekindern mit Beeinträchtigung im Pflegekinderwesen

Als *lex specialis* gegenüber § 33 SGB VIII bestimmt § 54 Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, dass eine Leistung der Eingliederungshilfe auch die Hilfe für die Betreuung eines körperlich oder geistig behinderten Pflegekindes in einer Pflegefamilie ist, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Gemäß § 27a Abs. 5 SGB XII wird zudem in der Regel der individuelle Bedarf der Kosten der Unterkunft abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Für seelisch behinderte Pflegekinder gehen die Leistungen gem. § 35a SGB VIII den Leistungen der Eingliederungshilfe vor. Erwachsene – auch junge Volljährige – werden von § 54 Abs. 3 SGB XII nicht erfasst, für sie kommen entsprechende Leistungen aber wegen der Offenheit des Leistungskatalogs nach § 54 auch ohne spezielle Regelung in Betracht (Grube & Wahrendorf 2018, S. 78). Dies macht die Situation bei Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen zum Teil unübersichtlich und die Gewährung von Leistungen zu einem langwierigen Prozess.

Änderungen im Pflegekinderwesen durch das Bundesteilhabegesetz

Die deutsche Legaldefinition des rehabilitationsrechtlichen Behinderungsbegriffs des SGB IX neue Fassung (n.F.) erfuhr durch das Bundesteilhabegesetz zum 1. Januar 2018 eine Erweiterung: „Menschen mit Behinderung sind

Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX n.F.). In den folgenden Ausführungen wird sich auf die gültige Legaldefinition von Behinderung gemäß SGB IX n.F. bezogen, da Menschen mit Behinderung nur auf dieser Grundlage Leistungen in Deutschland erhalten können, „um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“ (§ 1 Satz 1 SGB IX n.F.). Diese Anpassungen lassen sich auf die UN-Behindertenrechtskonvention zurückführen. In Artikel 23 Abs. 5 UN BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um für Kinder mit Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, Möglichkeiten zu schaffen, damit diese in einem familiären Umfeld aufwachsen können. Die Entscheidung, ob ein Kind in einer Pflegefamilie oder in einem Heim untergebracht wird oder doch in der Herkunftsfamilie verbleiben kann, ist ein komplexer Entscheidungsprozess, an dem Fachkräfte, Eltern und in einigen Fällen auch das Kind selbst beteiligt sind. Es gibt bis heute keine genauen Richtlinien, welche Kinder in eine Heimunterbringung kommen und welche in einer Pflegefamilie leben (Wilde 2014, S. 21).

Bis 2009 war die Unterbringung behinderter Kinder in Familienpflege die Ausnahme. Aus der UN BRK leitet sich die Forderung ab, dass jedes Kind mit Behinderung, wie auch alle anderen Kinder, zunächst einen Anspruch auf Erziehung hat, also ein Recht darauf, Hilfen aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu erhalten (Zottmann-Neumeister 2014). Dies umzusetzen, ist bis heute schwierig. In der Praxis der Familienpflege kommen Kinder mit Beeinträchtigung selten vor und Hilfen werden häufig verzögert oder verweigert. Das Problem liegt hierbei bei der bis heute andauernden geteilten Zuständigkeit der Leistungserbringer für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung, da bei ihnen eine vorrangige Leistungszuständigkeit des Sozialhilfeträgers nach SGB XII besteht und für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung vorrangig die Jugendhilfeträger nach SGB VIII (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) zuständig sind (Schönecker, 2011, S. 807).

Für Kinder mit Beeinträchtigung ist insbesondere auch die Zeit nach der Volljährigkeit relevant. Dabei ist die Weiterführung des Pflegeverhältnisses über das 18. Lebensjahr hinaus möglich, aber in der Praxis nur selten anzutreffen. Pflegekinder mit einer Beeinträchtigung bilden dabei eine Ausnahme. Das System ist komplex, da es im Bereich von Jugendlichen mit seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) zu einem Wechsel von der Jugendhilfe in die Behindertenhilfe kommt. Auch hier kommt es erneut häufig zu langen Auseinandersetzungen um Zuständigkeiten und Kostenübernahme bei den Übergängen (Esser 2011, S. 32). „Dieser menschlich so sensible Bereich der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Vermittlung nichtbehinderter Kinder schon äußerst problematisch. Um wieviel schwieriger ist es, diesbezüglich Entscheidungen zu treffen, die behinderten Kindern gerecht werden“ (Schädler 1990, S. 14). Schädler bringt vor fast 30 Jahren auf den Punkt, was uns heute noch umtreibt. Der Umgang mit volljährigen Menschen mit Beeinträchtigung, die im Sinne des Empowerments befähigt werden, partizipie-

ren, selbstbestimmt leben und auf rechtliche Betreuung angewiesen sind, stellt uns vor komplexe Aufgaben.

Ein kleiner Lichtblick: In § 80 SGB IX, der für die Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2020 gilt (§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung) wird die Beschränkung auf Kinder und Jugendliche aufgehoben, dies soll – da die Leistungen auch bisher schon an erwachsene Leistungsberechtigte gewährt werden – lediglich der Rechtssicherheit und -klarheit dienen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/9522, S. 264 zu § 80).

Rechtliche Betreuung durch Pflegeeltern, Jurist*innen oder Sozialarbeiter*innen bei Volljährigkeit: Welche Option ist wann geeignet?

Pflegeverhältnisse sind immer befristet und somit handelt es sich in der Beziehung zwischen einem Pflegekind und seinen Pflegeeltern immer um eine unbedingte Solidarität „bis auf weiteres“. Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist ein Dauerpflegeverhältnis bis zum maximal 27. Lebensjahr des Pflegekindes möglich (Gehres 2016, S. 73). Bei volljährigen Menschen mit Beeinträchtigung wird zu dem Zeitpunkt die Frage der rechtlichen Betreuung neu verhandelt. Nicht nur die Pflegeeltern, sondern auch die Jugend-

ämter stehen dann vor der Frage der Zuständigkeit im Bereich der rechtlichen Betreuung. Volker Lipp formuliert: „Auf der Grundlage des grundrechtlichen Gebots der Garantie der Menschenwürde durch den Staat soll mittels der Betreuung das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Beeinträchtigung verwirklicht werden. Betreuung soll Hilfe zur Herstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit und Schutz vor selbstschädigenden Handlungen geben“ (Lipp zitiert nach Crefeld 2009, S. 13). Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten, wer für die rechtliche Betreuung zuständig sein kann. Rechtliche Betreuung, von Jurist*innen als ein Rechtsinstitut der Fürsorge bezeichnet, hat eine lange Tradition. Bereits im mittelalterlichen Deutschland konnte dem, der nicht „mit Vernunft und Überlegung“ handeln und deshalb keine Willenserklärung mit rechtlicher Wirkung abgeben konnte, ein Vormund zur Seite gegeben werden. Es wurde, wie es heißt, damit „ein künstliches Familienverhältnis“ zwischen beiden hergestellt. Dementsprechend war die Vormundschaft von einem paternalistischen Familienbild geprägt, nach dem es der Vormund war, der zu wissen hatte, was gut für sein Mündel sei (Crefeld 2009, S. 11 f.). Dieser geschichtliche Hintergrund ist

Literatur:

Bundesverband behinderter Pflegekinder (2018): **Rechtsgeschäfte um und für Pflegekinder**. Online verfügbar unter: <https://bbppflegekinder.de/rechtsgeschaeftum-und-fuer-pflegekinder/> (20.09.2018)

Crefeld, W. (2009): **Rechtliche Betreuung, Gemeindepsychiatrie und soziale Arbeit. Parallelwelten der Betreuung?** Bielefeld: Vortrag im Rahmen der Jahrestagung des Diakonischen Fachverbandes der Betreuungsvereine Rheinland-Westfalen-Lippe. Online verfügbar unter: https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Medien/datenbank/Themen/Einzelbeitraege/Crefeld/Rechtliche_Betreuung_Gemeindepsychiatrie_und_soziale_Arbeit_BVRWL200912.pdf (20.09.2018)

Esser, K. (2011): **Zwischen Altraum und Dankbarkeit. Ehemalige Heimkinder kommen zu Wort**. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Gehres, W. (2016): **Als-Ob-Sozialisation? Perspektiven auf die familiensoziologische Identitätsbildung von Pflegekindern**. Würzburg: Ergon Verlag.

Gehres, W.; Hildenbrand, B. (2008): **Identitätsbildung und Lebensverläufe bei Pflegekindern**. Wiesbaden: VS Verlag.

Grube, C.; Warendorf, V. (2018): **Kommentar zum SGB XII, Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz**. München: C.H. Beck Verlag.

Normann, E. (2003): **Erziehungshilfen in biografischen Reflexionen. Heimkinder erinnern sich**. Weinheim: Beltz.

Reimer, D. (2017): **Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder**. Weinheim: Beltz Juventa.

Schädler, J. (1990): **Pflegeeltern von Kindern mit Behinderungen**. Kleine Schriftenreihe/Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistigbehinderte e. V. Band 7. Marburg: Lebenshilfe Verlag.

Schönecker, L. (2011): **Pflegekinder mit Behinderung**. In: Kindler, H.; Helming, E. (Hg.) (2011): **Handbuch Pflegekinderhilfe**. München: Deutsches Jugendinstitut e. V., S. 806–815.

Wilde, C.-E. (2014): **Eltern. Kind. Herausnahme. Zur Erlebensperspektive von Eltern in den Hilfen zur Erziehung**. Siegen: UniPrint.

Zottmann-Neumeister, F. (2014): **Pflegekinder mit Behinderungen. Rahmenbedingungen für Pflegekinder mit Behinderungen**. Wildau: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V.

eine der Ursachen, die dazu führen, dass die rechtliche Betreuung durch Familienangehörige und auch Pflegeeltern häufig kritisch betrachtet wird.

Volljährige Pflegekinder mit Beeinträchtigung, Verbleib in der Pflegefamilie und/oder rechtliche Betreuung?

Pflegefamilien leben bis auf weiteres so mit ihren Pflegekindern zusammen, als ob es sich bei der Beziehungsgrundlage um eine leiblich fundierte Familie handeln würde. Sie entwickeln eine unbedingte Solidarität und Normalisierungsstrategien (Gehres & Hiltenbrand 2008, S. 121). Zu dieser Normalität gehört es häufig, dass nach der Beendigung des rechtlichen Pflegeverhältnisses eine weitere Verbundenheit besteht. Hierbei stellt sich die Frage nach der Übernahme der rechtlichen Betreuung für ein Pflegekind. Der Verwaltungsaufwand durch die Berichtspflicht und die Mitwirkungspflicht ist durch die Neuregelung im BTHG gestiegen. So ist insbesondere die 2018 im Recht der Eingliederungshilfe eingeführte Mitwirkung an Gesamt- und Teilhabeplanverfahren auf dem Weg zur Bewilligung einer Leistung der Eingliederungshilfe mit spürbar mehr persönlichen Terminen in der Behörde und gestiegenem Begründungsaufwand im Antragsverfahren verbunden. Dies führt dazu, dass Familienmitglieder an ihre Grenzen stoßen. Alternativen dazu sind ehrenamtliche oder Berufsbetreuer*innen. Letztere verfügen häufig über eine sozialpädagogische oder juristische Ausbildung.

In der Praxis zeigt sich, dass es selten ein Problem ist, dass Pflegeeltern nach dem 18. Geburtstag des behinderten Pflegekindes zu gesetzlichen ehrenamtlichen Betreuer*innen bestimmt werden. Wenn sie sich dazu bereiterklären, erfolgt dies auf der Grundlage des §1896 BGB. Sollte der junge Mensch noch längere Zeit in der Pflegefamilie leben, ist dies allerdings nicht immer die beste Lösung. Behörden vermuten zum Teil Bereicherungswünsche der Pflegefamilie, wenn sie Anträge auf finanzielle Leistungen für das volljährige Pflegekind stellen. Es wird dann von „Interessenkollision“ gesprochen (Bundesverband behinderter Pflegekinder 2018).

Selbst wenn es zu einer rechtlichen Betreuung durch die Pflegeeltern kommt, bedeutet dies jedoch nicht, dass Ablöseprozesse nicht stattfinden können. So ist der Umzug in eine eigene Wohnung oder eine Wohngruppe häufig möglich und von allen Seiten gewünscht (Normann 2003, S.147). Die Hilfestellung, die dabei von den Pflegeeltern übernommen werden kann, wenn sie weiterhin verantwortliche Vertrauenspersonen sind, wird von den jungen Erwachsenen als sehr haltgebend empfunden. Rechtlich unbefriedigend ist in diesem Fall, dass es anders als bei leiblichen Kindern in Ausbildung oder Studium in aller Regel zu einem sofortigen Wegfall des Kindergeldanspruchs der Pflegeeltern kommt. Der Gesetzgeber wäre hier berufen, eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Pflegeeltern und leiblichen Eltern gesetzlich zu regeln.

Selbst wenn es zu einer rechtlichen Betreuung durch die Pflegeeltern kommt, bedeutet dies jedoch nicht, dass Ablöseprozesse nicht stattfinden können. So ist der Umzug in eine eigene Wohnung oder eine Wohngruppe häufig möglich und von allen Seiten gewünscht (Normann 2003, S.147). Die Hilfestellung, die dabei von den Pflegeeltern übernommen werden kann, wenn sie weiterhin verantwortliche Vertrauenspersonen sind, wird von den jungen Erwachsenen als sehr haltgebend empfunden. Rechtlich unbefriedigend ist in diesem Fall, dass es anders als bei leiblichen Kindern in Ausbildung oder Studium in aller Regel zu einem sofortigen Wegfall des Kindergeldanspruchs der Pflegeeltern kommt. Der Gesetzgeber wäre hier berufen, eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Pflegeeltern und leiblichen Eltern gesetzlich zu regeln.

Selbst wenn es zu einer rechtlichen Betreuung durch die Pflegeeltern kommt, bedeutet dies jedoch nicht, dass Ablöseprozesse nicht stattfinden können. So ist der Umzug in eine eigene Wohnung oder eine Wohngruppe häufig möglich und von allen Seiten gewünscht (Normann 2003, S.147). Die Hilfestellung, die dabei von den Pflegeeltern übernommen werden kann, wenn sie weiterhin verantwortliche Vertrauenspersonen sind, wird von den jungen Erwachsenen als sehr haltgebend empfunden. Rechtlich unbefriedigend ist in diesem Fall, dass es anders als bei leiblichen Kindern in Ausbildung oder Studium in aller Regel zu einem sofortigen Wegfall des Kindergeldanspruchs der Pflegeeltern kommt. Der Gesetzgeber wäre hier berufen, eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Pflegeeltern und leiblichen Eltern gesetzlich zu regeln.

Anzeige

MASTER KLINISCHE SOZIALARBEIT

Berufsbegleitender postgradualer Masterstudiengang

Voraussetzungen:

berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums, mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis

Studienumfang:

90 Credits

Studienkosten:

z. Zt. 7.000,- Euro

Bewerbungsschluss:

1. Juli 2020

Studienbeginn:

WS 2020/21

Kontakt/Informationen:

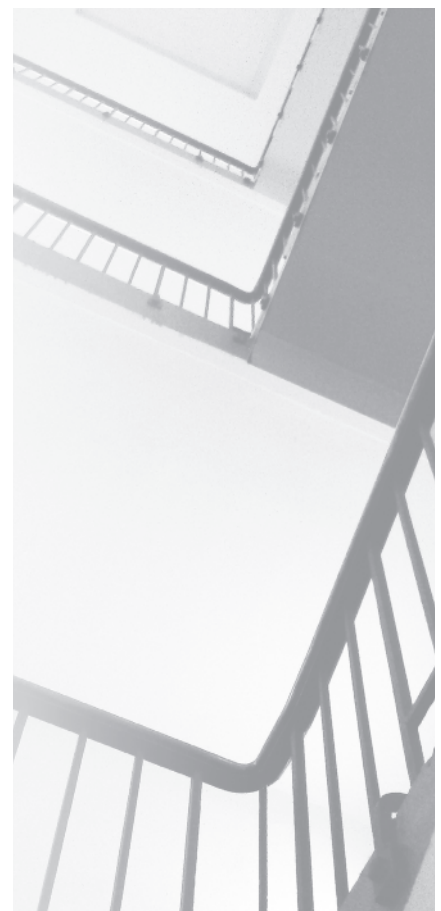
Katholische Hochschule
für Sozialwesen
Köpenicker Allee 39-57
10318 Berlin

Ansprechpartnerin:

Margit Wagner
Tel. +49 (0)30. 50 10 10 - 47
margit.wagner@khsb-berlin.de



www.khsb-berlin.de



Selbstbestimmte Lebensführung durch rechtliche Betreuung?

Ausgewählte Ergebnisse einer Studie

Alina Schmitz, Vanita Matta und Dietrich Engels
ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik

Rechtliche Betreuung dient der Unterstützung volljähriger Personen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht oder nur teilweise in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Betreuer*innen haben die Angelegenheiten der betreuten Menschen in dem rechtlich bestimmten Aufgabenkreis so zu besorgen, wie es deren Wünschen und Wohl entspricht. Hierbei sind Betreuer*innen unter anderem dem Grundsatz der Erforderlichkeit und dem Vorrang der Selbstbestimmung der Betreuten verpflichtet. Außerdem haben Betreuer*innen dazu beizutragen, die Krankheit oder Behinderung der Betreuten zu beseitigen, Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern (Rehabilitationsgrundsatz) (§§ 1896 ff. BGB).

Zum Jahresende 2015 wurde für rund 1,25 Millionen Personen in Deutschland eine rechtliche Betreuung geführt, dies entspricht einem Anteil von 1,8 Prozent der Bevölkerung ab 18 Jahren. Schätzungsweise 47 Prozent der Betreuungen wurden von beruflichen und 53 Prozent von ehrenamtlichen Betreuer*innen geführt (Matta et al. 2018, S. 36).

Zwischen klinischer Sozialarbeit und rechtlicher Betreuung bestehen unmittelbare Berührungspunkte: Auf der einen Seite, wenn rechtliche Betreuer*innen (auch) ein Selbstverständnis als klinische Sozialarbeiter*innen haben, und auf der anderen Seite, wenn klinische Sozialarbeiter*innen im Rahmen ihrer Tätigkeit auf rechtliche Betreuer*innen von Klient*innen treffen.

In diesem Beitrag werden ausgewählte Ergebnisse der Studie „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ vorgestellt. Diese Studie wurde von einem For-

schungsteam des ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik und der Technischen Hochschule Köln im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durchgeführt. Ausgehend von den Regelungen des Betreuungsrechts, der UN-Behindertenrechtskonvention und Rückmeldungen aus der Praxis wurde ein Qualitätskonzept für die rechtliche Betreuung entwickelt und anschließend anhand von Indikatoren zur Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität operationalisiert. Auf der Grundlage von standardisierten Befragungen und qualitativen Interviews mit verschiedenen Akteuren wurde daraufhin untersucht, inwieweit die definierten Qualitätsstandards in der Praxis umgesetzt werden, ob und, falls ja, welche Qualitätsdefizite es gibt und was mögliche Ursachen dafür sein können.

Ausgewählte Studienergebnisse

Im Fokus dieses Beitrags steht die rechtliche Betreuung in ihrer Funktion, die Betreuten bei ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen und (unter anderem auf diesem Wege) ihre Autonomie und Selbstbestimmung zu fördern. Hierbei beschränken wir uns auf die Situation der beruflich geführten Betreuungen. Im Rahmen der Studie wurden Angaben von 2.460 Berufsbetreuer*innen in einer standardisierten Befragung zu ihrer Arbeitssituation, ihrer Arbeit mit den Betreuten sowie den Rahmenbedingungen ihrer Arbeit ausgewertet.

Strukturqualität:

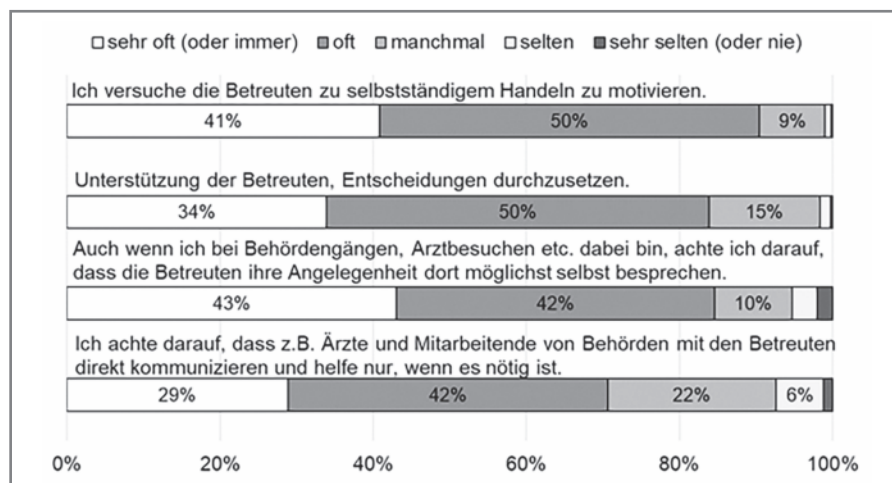
Qualifikation und Fachkenntnisse

Die Fachkenntnis von Betreuer*innen umfasst neben deren formalen Qualifikation auch ihre Berufserfahrung und insbesondere ihre betreuungsbezoge-

nen Kenntnisse und Erfahrungen. In Bezug auf den Qualifikationsstand zeigt sich in der Befragung das folgende Bild: 73 Prozent der Berufsbetreuer*innen haben einen akademischen Abschluss, 52 Prozent einen beruflichen Abschluss und 1 Prozent weder das eine noch das andere. Ein Teil der Berufsbetreuer*innen hat somit zusätzlich zu einem beruflichen auch einen akademischen Abschluss erworben. Von den Befragten, die über einen Hochschulabschluss verfügen, haben 52 Prozent Sozialarbeit studiert. Studienabschlüsse in anderen Fächern wie Jura, Betriebswirtschaft, Pädagogik oder in einem speziellen „Betreuerstudium“ sind deutlich seltener vertreten. Die Befragten mit einer abgeschlossenen Ausbildung haben diese am häufigsten im kaufmännischen Bereich (41%) oder im medizinisch-pflegerischen Bereich (28%). Abschlüsse im sozialen, pädagogischen, verwaltungsbezogenen oder juristischen Bereich sind dagegen weitaus seltener (Matta et al. 2018, S. 120 ff.). Der Großteil der Berufsbetreuer*innen (84%) war nach dem Studien- bzw. Berufsabschluss 3 Jahre oder mehr im studierten bzw. gelernten Beruf tätig. Darüber hinaus haben 63 Prozent vor Beginn ihrer Betreuungstätigkeit Kenntnisse und Erfahrungen in der Betreuungspraxis im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit oder eines Praktikums gesammelt (ebd.).

Eine berufsmäßige Betreuungsführung erfordert spezifische Fachkenntnisse. Die Befragten gaben hierzu eine Selbsteinschätzung ab. Über zumindest gute fachliche Kenntnisse im Betreuungsrecht verfügen demnach 87 Prozent, darunter 33 Prozent über hohe Fachkenntnisse. Ein ähnlich hoher Kenntnisstand lässt sich in Bezug

Abbildung 1: Strategien im Sinne einer Unterstützung selbstständigen Handelns



auf das Betreuungsverfahren feststellen: 70 Prozent der Berufsbetreuer*innen geben mindestens gute Fachkenntnisse an, darunter 20 Prozent hohe Fachkenntnisse (ebd., S. 127 ff.). Die Befragten wurden weiterhin um eine Selbsteinschätzung ihrer betreuungspraktischen Fachkenntnisse gebeten. Diese beziehen sich sowohl auf den Umgang mit den Betreuten und deren sozialen Umfeld als auch auf die Vernetzung mit anderen Akteuren. Nach Einschätzung der Berufsbetreuer*innen sind die Fähigkeiten zur Gesprächsführung am besten ausgeprägt: 81 Prozent verfügen über mindestens gute fachliche Kenntnisse in diesem Bereich (ebd.). Auch Fachkenntnisse in Bezug auf spezifische Krankheitsbilder oder Behinderungsarten sind recht weit verbreitet; 65 Prozent der Befragten geben hier mindestens gute Fachkenntnisse an. Ihre Kenntnisse in der Netzwerkarbeit schätzen 59 Prozent der Berufsbetreuer*innen als mindestens gut ein. Gleiches gilt in Bezug auf Fallsteuerung und Unterstützungsplanung bzw. Betreuungs-Casemanagement, wo 56 Prozent der Befragten mindestens gute Fachkenntnisse angeben. Im Bereich der Prozess- und Ergebnisevaluation sowie in der Sozialdiagnostik trifft dies auf die Hälfte der Berufsbetreuer*innen zu (ebd.).

Prozessqualität: Vorgehensweisen der Berufsbetreuer*innen

Im Hinblick auf selbstbestimmte Lebensführung ist zwischen Entscheiden und Handeln zu unterscheiden. Entscheidungen erfordern das Abwägen

von Präferenzen, die Gewinnung von Informationen und die Generierung von Optionen. Sie sind damit das Ergebnis eines komplexen Prozesses, bei dem die Betreuer*innen die Betreuten durch Beratung und weitere Maßnahmen unterstützen sollen (Engel 2016, S. 172 f.). In der Fachdiskussion hat sich in diesem Zusammenhang der Begriff der „unterstützten Entscheidungsfindung“ etabliert. Darüber hinaus können die Betreuer*innen die Betreuten bei der Umsetzung ihrer Entscheidungen unterstützen oder sie auf anderem Wege zu weiterem selbstständigen Handeln motivieren (Matta et al. 2018, S. 414 ff.).

Unterstützung selbstständigen Handelns

Bevor auf den Aspekt der unterstützten Entscheidungsfindung vertieft eingegangen wird, werden die empirischen Ergebnisse zu den Vorgehensweisen der Berufsbetreuer*innen thematisiert, die zur Förderung einer selbstbestimmten Lebensführung im Allgemeinen als relevant angesehen werden können. Die Betreuer*innen wurden gefragt, wie häufig sie verschiedene Strategien in ihrem Alltag einsetzen (Abb. 1).

Der Großteil der Betreuer*innen (91 %) gibt an, dass sie ihre Betreuten (sehr) oft zu selbstständigem Handeln zu motivieren versuchen. 84 Prozent unterstützen die Betreuten (sehr) oft dabei, Entscheidungen auch in die Praxis durchzusetzen. Wenn Betreuer*innen und Betreute Behördengänge und Arztbesuche gemeinsam erledigen, dann

achten immerhin 85 Prozent der Betreuer*innen (sehr) oft darauf, dass die Betreuten ihre Angelegenheiten dort möglichst selbst besprechen. Der Anteil derer, die darauf achten, dass Ärzt*innen und Mitarbeitende von Behörden mit den Betreuten direkt kommunizieren und nur bei Bedarf helfend eingreifen, ist mit 71 Prozent dagegen geringer (Abb. 1).

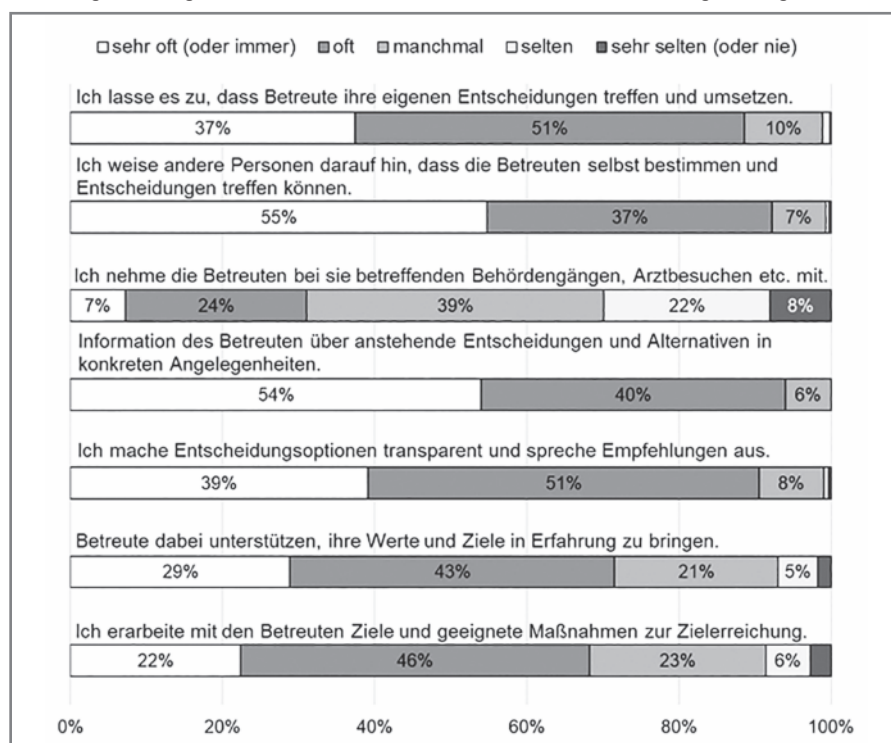
Unterstützte Entscheidungsfindung

Die Berufsbetreuer*innen wurden auch gefragt, wie häufig sie eine Reihe von Strategien bzw. Methoden anwenden, die im Sinne einer unterstützten Entscheidungsfindung als relevant angesehen werden können (Abb. 2).

Grundvoraussetzung dafür, dass Betreute zu eigenständigem Entscheiden motiviert werden, ist die Bereitschaft der Betreuer*innen, eigene Entscheidungen der Betreuten auch zuzulassen. Sofern sich das soziale Umfeld der Betreuten bevormundend verhält, ist es außerdem Aufgabe der Betreuer*innen, diese Personen auf das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten hinzuweisen. Der Großteil der Berufsbetreuer*innen (88 %) sagt, dass sie es (sehr) oft zulassen, dass Betreute ihre eigenen Entscheidungen treffen und umsetzen. Ähnlich viele Befragte (92 %) weisen andere Personen (sehr) oft darauf hin, dass die Betreuten selbst bestimmen und Entscheidungen treffen können.

Voraussetzung für den Prozess der unterstützten Entscheidungsfindung ist ebenso, dass der Betreute über seine persönliche Situation im Bilde ist. Allerdings geben nur 31 Prozent der Berufsbetreuer*innen an, dass sie die Betreuten (sehr) oft bei den sie betreffenden Behördengängen, Arztbesuchen etc. mitnehmen. Dagegen informieren fast alle Berufsbetreuer*innen (94 %) die Betreuten (sehr) oft über anstehende Entscheidungen und Alternativen in konkreten Angelegenheiten. Ähnlich viele Befragte (90 %) geben an, (sehr) oft Entscheidungsoptionen transparent zu machen und konkrete Empfehlungen auszusprechen. Eine aktive Unterstützung der Betreuten, ihre Werte und Ziele in Erfahrung zu bringen, findet dagegen seltener statt: Et-

Abbildung 2: Strategien/Methoden im Sinne einer unterstützten Entscheidungsfindung



was mehr als 2 Drittel (72 %) der Berufsbetreuer*innen geben an, dies (sehr) oft zu tun. Ähnlich viele (68 %) geben an, (sehr) oft gemeinsam mit den Betreuten Ziele und geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu erarbeiten (Abb. 2).

Organisation von Beratung und weiterer Austausch

Die Befragungsergebnisse geben auch darüber Auskunft, ob weitere Beratungsangebote in Anspruch genommen werden: Während eine Beratung der Betreuten durch Beratungsstellen immerhin von 32 Prozent der Befragten (sehr) oft in die Wege geleitet wird, wird eine Beratung von Betroffenen durch Betroffene („peer counseling“) überwiegend (sehr) selten organisiert (Abb. 3).

Ergebnisqualität:

Selbstbestimmte Lebensführung durch rechtliche Betreuung?

Inwiefern die Förderung von Autonomie und Selbstbestimmung gelingt, ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal der Betreuungsführung. Doch bei wie vielen Betreuten ist eine Stärkung ihrer Autonomie und Selbstbestimmung aus Sicht der Betreuer*innen überhaupt möglich? Mehr als die Hälfte (59 %) schätzen, dass weniger als die Hälfte ihrer Betreuten überhaupt in ihrer Autonomie gestärkt werden können, darunter gibt ein gutes Fünftel der Betreuer*innen (22 %) sogar an, dass dies nur bei sehr wenigen oder gar keinen ihrer Betreuten möglich ist. 20 Prozent sind der Ansicht, dass bei etwa der Hälfte der Betreuten eine Stärkung der Autonomie möglich ist, weitere 17 Pro-

zent halten dies bei mehr als der Hälfte ihrer Betreuten für möglich. Nur 5 Prozent der Betreuer*innen geben dagegen an, dass bei (sehr) vielen Betreuten eine Stärkung der Autonomie möglich ist (Matta et al. 2018, S. 285). Die Betreuer*innen wurden darüber hinaus gefragt, wie häufig sie in ihrem Arbeitsalltag mit ihren Betreuten in einer Weise kommunizieren, die diese bei einer eigenen Entscheidungsfindung unterstützt. Hier antworten 10 Prozent, dass ihnen dies „sehr oft (oder immer)“ gelingt. Knapp der Hälfte der Betreuer*innen (47 %) gelingt dies nach eigener Einschätzung „oft“. 35 Prozent geben die Antwort „manchmal“ und immerhin fast ein Zehntel geben an, dass unterstützte Entscheidungsfindung (sehr) selten oder nie gelingt (ebd., S. 291).

Mögliche Gründe für Schwierigkeiten in der Betreuungspraxis

Einschätzung der Berufsbetreuer*innen

Die Betreuer*innen wurden gefragt, warum unterstützte Entscheidungsfindung nicht immer möglich ist (Abb. 4). Der häufigste Grund ist demnach, dass die Betreuten wollen, dass die Betreuer*innen in ihrem Sinne entscheiden: 45 Prozent der Betreuer*innen geben an, dass dies (sehr) oft zutrifft. Zeitmangel ist ihrer Ansicht nach fast ebenso bedeutend, da eine unterstützte Entscheidungsfindung ausführlicher Gespräche bedarf: Bei 40 Prozent der Befragten trifft dies (sehr) oft zu. Ein gutes Viertel der Betreuer*innen (26 %) sagt weiterhin, dass dringende Angelegenheiten (sehr) oft nicht besprochen werden können, weil sofort gehandelt werden muss. Ähnlich viele (29 %) geben an, dass (sehr) oft starke Kommunikationsprobleme (beispielsweise aus sprachlichen oder kognitiven Gründen) einer unterstützten Entscheidungsfindung im Wege stehen. Dass Betreute das Gespräch ablehnen, ist aus Sicht der meisten Betreuer*innen (90 %) nur manchmal oder (sehr) selten ein Grund dafür, dass unterstützte Entscheidungsfindung nicht gelingt. Auch Qualifikationsdefizite spielen eine untergeordnete Rolle. So ist eine unzureichende Ausbildung laut 98 Prozent der Betreuer*innen (sehr) selten der Grund dafür, dass unterstützte Ent-

Abbildung 3: Organisation von Beratung

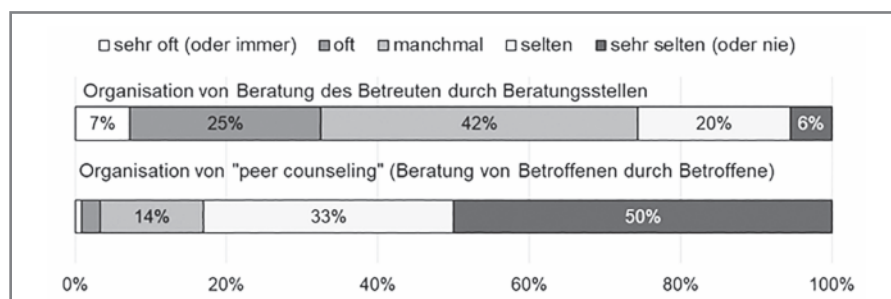
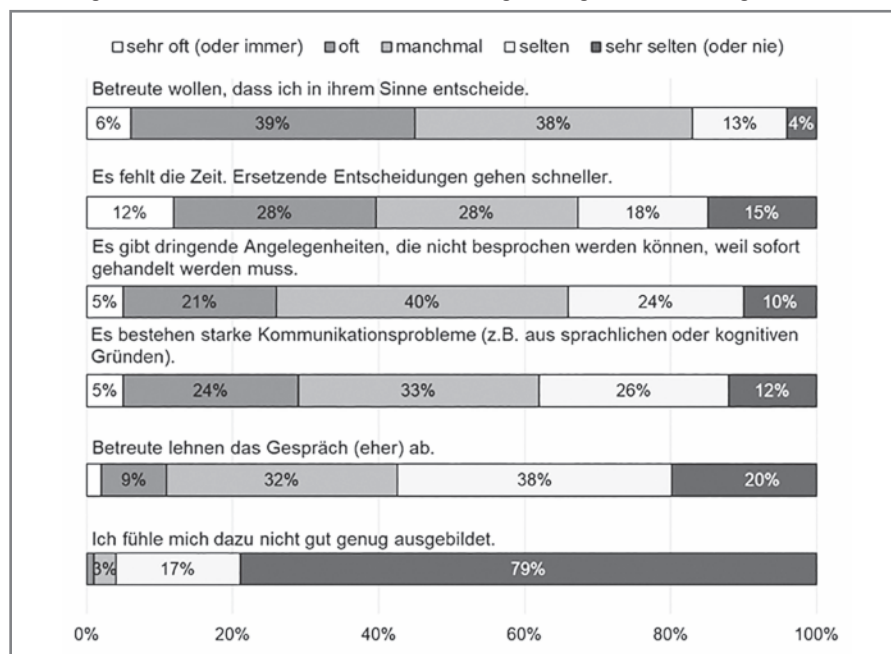


Abbildung 4: Gründe, warum unterstützte Entscheidungsfindung nicht immer möglich ist



scheidungsfindung nicht immer möglich ist. Nach den Gründen dafür gefragt, warum Kommunikation mit den Betreuten nur schwer möglich ist, geben die Befragten am häufigsten (93 %) begrenzte kognitive Fähigkeiten der Betreuten an. Mehr als 2 Drittel (75 %) verweisen auch auf die begrenzten kommunikativen Ausdrucksmöglichkeiten der Betreuten. 40 Prozent geben darüber hinaus an, dass Betreute die Kommunikation verweigern. Jeweils etwa 30 Prozent nennen als Gründe fehlende Deutschkenntnisse sowie eine zurückhaltende oder schüchterne Persönlichkeit der Betreuten (Matta et al. 2018, S. 275).

Unzureichendes Rollenbewusstsein?

Um die Betreuung so zu besorgen, wie es Wunsch und Wohl der Betreuten entspricht, ist es zentral, dass Betreuer*innen zwischen ihren eigenen Sichtweisen und Vorstellungen sowie denen der Betreuten unterscheiden können. Dies fällt 28 Prozent der Betreuer*innen nach eigener Einschätzung leicht, 45 Prozent eher leicht, 25 Prozent antworten „teils/teils“ und fast keine Betreuer*innen sagen, dass ihnen dies (eher) schwer fällt. Nach ihren Vorgehensweisen gefragt, um zwischen den eigenen Sichtweisen oder Vorstellungen und denen der Betreuten zu unterscheiden, wird am häufigsten der bedarfsweise Austausch mit Kolleg*in-

nen angegeben (82 %). Rund die Hälfte der Betreuer*innen (46 %) gibt sich selbst bewusst Rechenschaft über ihr Interesse in einer Angelegenheit. Nur ein knappes Drittel (32 %) nimmt regelmäßig an Supervisionen teil, rund ein Viertel (26 %) sagen, dass sie kein spezielles Vorgehen zur Klärung unterschiedlicher Sichtweisen haben.

Danach gefragt, ob sie die Betreuten bei der Umsetzung ihrer Pläne unterstützen, auch wenn sie ihnen etwas beibringen könnten, was aus ihrer Sicht besser wäre, zeigt sich folgendes Bild: Auf 20 Prozent der Betreuer*innen trifft dies zu, auf gut die Hälfte trifft dies eher zu, und 25 Prozent antworten „teils/teils“. Die verbleibenden 4 Prozent geben an, dass dies auf sie (eher) nicht zutrifft.

Persönlicher Kontakt und erforderlicher Zeitaufwand für unterstützte Entscheidungsfindung

Die kommunikative Interaktion kann als zentraler Bestandteil des Prozesses der unterstützten Entscheidungsfindung angesehen werden. Ein persönlicher Kontakt zwischen Betreuer*in und der betreuten Person ist somit unabdingbar. Die Berufsbetreuer*innen wurden danach gefragt, mit wie vielen ihrer Betreuten sie in den letzten 3 Monaten mindestens ein persönliches Treffen hatten (Abb. 5). Mehr als die Hälfte der

Befragten (57 %) hatte demnach im letzten Quartal zu (fast) allen Betreuten (das heißt zu 90 bis 100 %) persönlichen Kontakt. Weitere 20 Prozent haben 70 bis 90 Prozent ihrer Betreuten persönlich getroffen. Dieses Ergebnis zeigt einerseits, dass ein Großteil der Betreuer*innen persönlichen Kontakt zu ihren Betreuten hält. Andererseits hatten die verbleibenden Betreuer*innen lediglich zu 60 Prozent oder auch deutlich weniger ihrer Betreuten in den letzten 3 Monaten persönlichen Kontakt, was als vergleichsweise geringe Kontaktintensität erscheint.

Um vertiefende Erkenntnisse zum Arbeitsaufwand der Berufsbetreuer*innen zu erhalten, wurde zusätzlich zur standardisierten Befragung ein weiterer Untersuchungsschritt durchgeführt. Hierbei dokumentierten die Betreuer*innen ihren Arbeitsaufwand für die Betreuungsführung. Anhand von 215 Dokumentationen über 7.910 Betreuungen wurde ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 4,1 Stunden pro Betreuung pro Kalendermonat ermittelt. Der Anteil des persönlichen Kontakts am Gesamtzeitaufwand liegt bei 22 Prozent und entspricht somit im Durchschnitt 53 Minuten pro Kalendermonat pro Betreuung (Matta et al., 2018, S. 47, S. 498).

Nach Einschätzung der überwiegenden Mehrheit der Berufsbetreuer*innen (96 %) müsste der vergütete Zeitaufwand höher sein, damit eine unterstützte Entscheidungsfindung anstatt ersetzender Entscheidungen geleistet werden kann. Hierunter gibt der Großteil (95 %) an, dass die vergüteten Stunden um mindestens 20 Prozent höher sein müssten. Immerhin ein Drittel ist der Meinung, dass der Aufwand um 50 bis 60 Prozent höher sein müsste, und immerhin 14 Prozent der Befragten schätzen, dass mehr als 60 Prozent mehr vergütete Zeit notwendig wäre (Abb. 6).

Fazit

Unsere Befragungsergebnisse zeigen, dass die Rechtspflicht zur Förderung von Autonomie und Selbstbestimmung im Widerspruch zu ihrer praktischen Umsetzung steht. Rund 60 Prozent der Befragten geben an, dass die

Abbildung 5:

Anteil der Betreuten mit persönlichem Kontakt in den letzten 3 Monaten

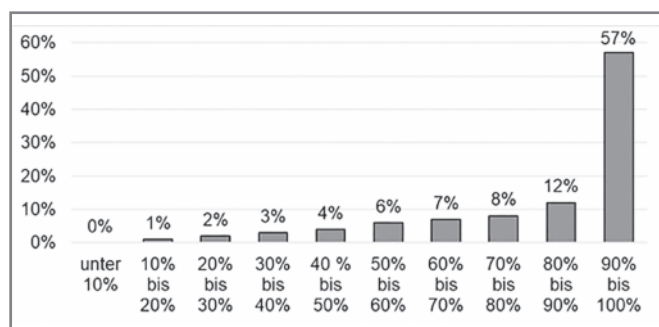
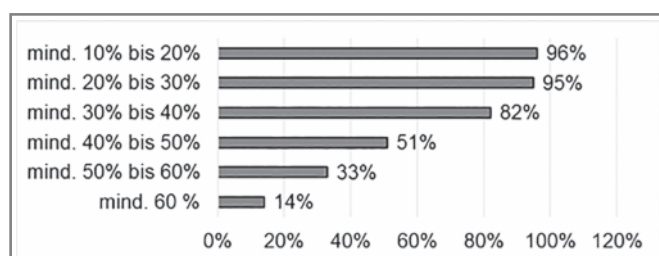


Abbildung 6: Um wie viel müsste der vergütete Zeitaufwand höher sein?



Förderung von Autonomie und Selbstbestimmung bei weniger als der Hälfte ihrer Betreuten möglich ist, und nach Angaben von einem Fünftel der Befragten ist dies nur bei sehr wenigen oder gar keinen der Betreuten möglich. Mehr als 2 Drittel der Berufsbetreuer*innen geben darüber hinaus an, nur manchmal oder (sehr) selten mit den Betreuten in einer Art und Weise zu kommunizieren, die diese bei einer eigenen Entscheidungsfindung unterstützt.

Aufgrund der Vielfalt theoretisch denkbarer Unterstützungserfordernisse, Ressourcen und Wünsche der Betreuten ist offensichtlich, dass das Vorgehen zur Förderung von Autonomie, Selbstbestimmung und unterstützter Entscheidungsfindung nur sehr begrenzt standardisierbar ist. Vielmehr sind der Lebensentwurf, die konkrete Lebenssituation, die Ressourcen und Fähigkeiten, die konkreten Auswirkungen von Erkrankungen oder Behinderungen der Betreuten zu berücksichtigen – nicht aber die Belange anderer Personen oder der Betreuer*innen.

In diesem Beitrag wurden verschiedene Gründe vorgestellt, die zu Umsetzungsproblemen im Betreuungsalltag beitragen können. Während die berufliche Qualifikation der Berufsbetreuer*innen und das betreuungsrechtliche Wissen grundsätzlich hoch sind, besteht im Hinblick auf betreuungspraktische Kenntnisse (beispielsweise Gesprächsführung, Netzwerkarbeit sowie Fallsteuerung und Unterstützungsplanung) bei einigen Berufsbetreuer*innen Nachholbedarf. Auch im Hinblick auf scheinbar selbstverständliche Vorgehensweisen im Betreuungsalltag wurden Defizite festgestellt. So achten einige Betreuer*innen beispielsweise nur „manchmal“ oder sogar seltener darauf, dass Ärzt*innen und Mitarbeitende von Behörden mit den Betreuten direkt kommunizieren und helfen nur, wenn dies nötig ist. Auch die aktive Unterstützung der Betreuten, die eigenen Werte und

Ziele in Erfahrung zu bringen, findet eher selten statt. Ebenso werden die gemeinsame Erarbeitung von Zielen und Maßnahmen zur Zielerreichung von der Mehrheit der Befragten nicht standardmäßig vorgenommen.

Aus Sicht der Berufsbetreuer*innen ist Zeitmangel ein relevanter Grund dafür, dass unterstützte Entscheidungsfindung nicht immer möglich ist. Darüber hinaus geben die Betreuer*innen auch eine Reihe weiterer Gründe an, die darauf schließen lassen, dass mangelnde Kenntnisse im Hinblick auf Beratungskonzepte und -techniken vorliegen. So gibt eine beträchtliche Zahl der Befragten an, dass die Betreuten häufig eine stellvertretende Entscheidung bevorzugen. Weiterhin wird angegeben, dass Betreute das Gespräch eher ablehnen, oder dass starke Kommunikationsprobleme Grund dafür sind, dass unterstützte Entscheidungsfindung nicht gelingt. Auf genauere Nachfrage wird deutlich, dass einige Betreuer*innen bereits eine zurückhaltende bzw. schüchterne Persönlichkeit als Grund für Kommunikationsprobleme ansehen. Weitaus häufiger werden jedoch die begrenzten kommunikativen und kognitiven Fähigkeiten der Betreuten genannt. Eine gezielte Schulung im Hinblick auf die erforderlichen Kompetenzen zur Beratung von Menschen mit besonderen Kommunikationsbedarfen bzw. geringer Motivation zu selbstständigem Handeln scheint daher zielführend zu sein.

Hinsichtlich des Rollenbewusstseins gibt es Betreuer*innen, die eine paternalistische Grundhaltung aufweisen und eigene Entscheidungen per se nicht zulassen. Qualitätsmängel entstehen auch, wenn Betreute zwar angehört werden, dann aber die eigene Position durchgesetzt wird. Fehlende Rollen- und Machtreflexion können somit bewirken, dass Betreuer*innen nur unzureichend zwischen Wünschen der Betreuten und den eigenen Interessen unterscheiden.

Abschließend sei festgestellt, dass die Umsetzung des Rechts der Betreuten auf Selbstbestimmung Aufgabe aller Beteiligten im Betreuungswesen ist: Rechtliche Betreuer*innen, Richter*innen, Rechtspfleger*innen, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und auch die Betreuten selbst müssen für ein gutes Ergebnis zusammenwirken. Während dieser Beitrag auf unterstützte Entscheidungsfindung bei beruflichen Betreuungen fokussierte, wurden im Rahmen des Forschungsprojekts Handlungsempfehlungen formuliert, die sich an verschiedenen Akteure des Betreuungswesens richten (Matta et al. 2018, S. 561 ff.).

Literatur:

Engel, A. (2016): „Gemeinsam statt einsam?“ – Das soziale Netzwerk als Ressource bei der unterstützten Entscheidungsfindung. BtPrax, 5, S. 172–176.

Matta, V.; Engels, D.; Köller, R.; Schmitz, A.; Maur, C.; Brosey, D.; Kosuch, R.; Engel, A. (2018): **Qualität in der rechtlichen Betreuung – Abschlussbericht**. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Vereinte Nationen (2007): **Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung**. (amtliche gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Lichtenstein, Österreich und der Schweiz). Online abrufbar unter: https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (23.10.2018)

Professionalisierung der rechtlichen Betreuung: Ein Entwicklungsprozess mit Gegenwind

Dirk Brakenhoff

Mit dem 1. Januar 1992 trat das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige in Kraft und bedeutete die Abschaffung des paternalistischen Systems der Erwachsenenvormundschaft. Ein Gesetz ist jedoch nur so gut, wie die Bemühungen um seine Umsetzung hoch sind. Die meisten Länder und Kommunen bewiesen in der Vergangenheit zu wenig Interesse. Es zeigte sich, dass bislang lediglich Kostenfragen dazu führten, sich nachhaltig mit Betreuungspolitik zu befassen. Diskussionen über Inhalte der Betreuung, ihre Qualität und Professionalisierungsbestrebungen fanden meist in zweiter Reihe statt. Der vorliegende Artikel zeigt den aktuellen Stand der Professionalisierungs- und Qualifizierungsbestrebungen in Bezug auf die rechtliche Betreuung, die zum Teil recht schwierigen Bedingungen, unter denen der Prozess stattfindet. Schließlich werden Lösungswege aufgezeigt.

Jeder kann Betreuung?

Vor dem Hintergrund einer weitestgehend fehlenden staatlichen Qualitätssicherung berufsbetreuerischer Tätigkeit entwickelten sich schon in den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts intensive berufsspezifische Fachlichkeits- und Qualitätsdebatten. Der mittlerweile mehr als 25 Jahre andauernde Entwicklungsprozess führte zu mehreren Reformschritten. Der Gesetzgeber versäumte es jedoch, die Professionalisierungsbestrebungen entschieden zu verfolgen, man könnte sogar sagen, er verhinderte und behinderte diesen Prozess sogar. Dahinter steht die vermeintliche Annahme, dass rechtliche Betreuung jeder leisten könne, der imstande ist, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln.

„Geeignetheit“ (§ 1897 BGB Abs. 1) gilt als einzige Voraussetzung für die Übernahme einer Betreuung. Die Beurteilung darüber bleibt intransparent. Dieses Argument wurde und wird immer wieder als Gegenpol zu den Qualitäts- und Professionalisierungsbestrebungen genannt, so zuletzt am 6. und 7. Juni 2018 im Rahmen der 89. Konferenz der Justizminister*innen der Länder. Es seien keine über Grundkenntnisse des Betreuungsrechts hinausgehende Qualifikationsanforderungen an Betreuer*innen zu stellen. Erforderlich sei nur „die Befähigung, die Wünsche und Bedürfnisse des Betreuten zu ermitteln“ (JuMiKo-Beschluss vom 6./7. Juni 2018, S. 8).

Als weiteres regelmäßig genanntes Argument gegen eine Professionalisierung rechtlicher Betreuung wird das Primat des Ehrenamtes genannt (§ 1897 Abs. 6 BGB), die Annahme, Betreuung sei im Kern eine Aufgabe für Ehrenamtliche. Ehrenamtlicher Betreuung sei es nicht zuzumuten, über bestehende rechtliche Regelungen des Betreuungsgesetzes Qualitätsanforderungen abzuverlangen. Dies untergräbt faktisch die Qualitäts- und Professionalisierungsbemühungen beruflicher Betreuung. Die Behauptung, dass die Anerkennung einer Profession dem Ehrenamt schade, drängt sich dabei als eher interessengeleitetes denn als belegbares Argument auf. Das Ehrenamt bleibt ein unverzichtbares Element rechtlicher Betreuung und ist konsequent und nachhaltig zu fördern. Der Trend ist seit Langem ein anderer: Der Anteil der beruflich geführten Betreuungen wächst seit Jahrzehnten trotz intensiver Bemühungen des Gesetzgebers. Wir erleben einen Anstieg psychiatrischer und demenzieller Erkrankungen bei gleichzeitiger Erosion familiärer Kontexte, die Zunahme komplexer Fall-

konstellationen sowie fortschreitende Bürokratisierung in allen Lebensbereichen. Ehrenamtliche Sorge kann nicht mehr selbstverständlich vorausgesetzt werden und eine Umkehr dieser Entwicklung ist nicht absehbar. Berufliche Betreuung rückt demnach immer mehr in den Fokus und es entbehrt jeder sachlichen Grundlage, nicht über deren Professionalisierung zu sprechen.

Qualität verlangt Profession

Nicht erst angesichts der Ergebnisse der Qualitätsstudie wird deutlich, dass sich das Betreuungsrecht weiterentwickeln muss. Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) mit ihrem veränderten Verständnis von Behinderung, der sich daraus entwickelte behindertenpolitische Paradigmenwechsel, aber ebenso die Folgen tiefgreifender sozialpolitischer Veränderungen in den letzten Jahrzehnten machen es dringlich, Unterstützung für Menschen mit Behinderungen neu zu denken.

Die nachhaltige politische Unbeweglichkeit dem Betreuungsrecht gegenüber erstaunt, vergegenwärtigt man sich die hohen moralischen und fachlichen Anforderungen dieses Berufes: Betreuer*innen schützen die Menschenwürde in Situationen großer Verletzlichkeit, organisieren, planen und koordinieren komplexe Unterstützungsprozesse und müssen in Situationen großer Not sensible Entscheidungen über Eingriffe in die Freiheitsrechte treffen. Fundamentale Grundrechte der Betroffenen werden hier auf sträfliche Weise vernachlässigt oder – mit Blick auf das Ehrenamtsprimat – ins „Private“ verdrängt. Rechtliche Betreuung bedarf schon aufgrund des grundrechtsrelevanten Handlungsfeldes eines professionellen Vorgehens!

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen forderte die Bundesrepublik im Rahmen des ersten Staatenberichts in den Abschließenden Bemerkungen („Concluding Observations“) auf, verbindliche und überprüfbare Maßstäbe einzuführen, um auf wissenschaftlicher Basis die fachlichen Grundlagen und Abläufe einer guten Betreuung zu definieren (CRPD/C/DEU/CO/1; Ziffer 26b).

„Für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit als Berufsbetreuer gibt es keine berufsrechtlich definierten Zugangskriterien. Es gibt weder ein eindeutiges Berufsbild noch eine besondere Qualifikation. Der Zugang wird von den Betreuungsbehörden reguliert. Nach welchen Kriterien ausgewählt wird, ist für Dritte nicht nachvollziehbar. Auch wird nicht veröffentlicht, wer als Berufsbetreuer zugelassen ist. Zudem gibt es keine berufsrechtliche Körperschaft, der diese Berufsgruppe angehören muss.“ (Transparency International Deutschland 2013, S. 2 f.). Diese fundamentale Kritik über das deutsche Betreuungsrecht wurde 2013 formuliert und es hat sich bislang nichts getan. Menschen können sich aktuell nicht darauf verlassen, eine gute und bedarfsgerechte Unterstützung zu erhalten, sondern nur hoffen, in den Genuss einer qualifizierten Betreuung zu kommen. Die Berufsinhaber*innen haben diese Situation nicht zu verantworten. Im Gegenteil: Viele leisten unter enorm belastenden Rahmenbedingungen, beispielsweise durch unbezahlte Mehrarbeit qualitativ hochwertige Arbeit. Die Ergebnisse des aktuellen Qualitätsberichts belegen dies.

Rechtliche Betreuer*innen garantieren durch eine persönliche Form der Unterstützung die Selbstbestimmung von Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können – unabhängig davon, ob die Betreuung beruflich oder ehrenamtlich geführt wird. Der Anspruch bleibt derselbe. Die aktuellen strukturellen Rahmenbedingungen fördern allerdings weder Qualitäts-, noch Professionalisierungsbestrebungen. Die Verengung der notwendigen Kenntnisse sowie das inhaltlich falsche Verständnis von Betreuung als reine Rechtsfürsorge ge-

hen an den Erfordernissen der Praxis vollkommen vorbei. Dabei wurde schon früh diskutiert, dass das geltende Betreuungsrecht seinen Zielen nicht in ausreichendem Maße gerecht wird. Betreuung ist nicht nur als ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis zu begreifen, in dem eine Person für eine andere Geschäfte zu besorgen hat. Rechtliche Handlungen sind nur ein Nebenaspekt von Betreuung. Willenserkundung, unterstützte Entscheidungsfindung, Förderung einer selbstständigen Gestaltung der Rechtsbeziehungen, Unterstützung bei der Umsetzung individueller Präferenzen und Entscheidungen gegenüber möglichen Vertragspartnern erfordern Kompetenzen in der Beratung, Sozialdiagnostik und der Steuerung sozialer Systeme. „Rechtlich“ ist allenfalls das Ziel, aber nicht der Weg dorthin und erfordert auf Seiten der Betreuung Aktivitäten, die den Rahmen des im Zivilrecht Regelbaren sprengen. Diese Diskussion ist beinahe so alt wie die Betreuungsrechtsreform von 1992, aber leider kaum einen Schritt vorangekommen. Adler bezeichnete Berufsbetreuung 1998 als eine „Schwellenprofession“ (Adler, S. 336), 20 Jahre später blockiert der Gesetzgeber die Professionalisierungsbemühungen noch immer mit denselben dünnen Argumenten. Um dieses politisch verschuldete fachliche Vakuum zu füllen, entwickelten sich bei Berufsinhabern und ihren Verbänden vielfältige Reformideen und -bestrebungen bezüglich der Qualitätssicherung und Professionalisierungsentwicklung.

Verbandliche Qualitäts- und Professionalisierungsentwicklung als Vorbild für die Betreuungslandschaft

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e. V.) ist die größte Interessensvertretung des Berufsstands „Betreuung“ und hat seit seiner Gründung (1994) mit Engagement Qualitäts- und Professionalisierungsthemen vorangetrieben. In den letzten Jahren haben entscheidende verbandliche Entwicklungen in der Theorie, in den beruflichen Verfahren und in der strukturellen Konzeption des Berufs stattgefunden. Diese beeinflussen die Diskussionslandschaft und sind durch zahlreiche Instrumente und Maßnahmen

inner- und außerverbandlich umgesetzt worden.

Einige Beispiele verbandlicher Qualitäts- und Professionalisierungsbemühungen:

- Entwicklung einer eigenständigen Betreuungstheorie (aktuell: Weiterentwicklung zu einer Theorie der Besorgung)
- Systematisierung der fachlich-methodischen Anforderungen an den Beruf mit der Entwicklung der Methode des Betreuungsmanagements (Roder, 2008)
- Entwicklung fachlicher Standards (aktuell: Vermeidung von Zwangshandlungen)
- Erklärung berufsethischer Grundlagen und Leitlinien (aktuell: 2018 überarbeitet)
- Ein öffentlich einsehbares Qualitätsregister, in dem sich Betreuer*innen mit ihren individuellen Schwerpunkten und Fähigkeiten vorstellen können und das potenziellen Klient*innen, Angehörigen, Betreuungsbehörden, Gerichten usw. die Möglichkeit gibt, eine geeignete Betreuung zu finden
- Entwicklung eines Berufsbildes (aktuell in Überarbeitung)
- Entwicklung und Umsetzung einer unabhängigen Beschwerdestelle mit vorgelagertem Schlichtungsverfahren
- Entwicklung von Qualifikationsanforderungen und Eignungskriterien, eines betreuungsspezifischen Ausbildungsprofils bis hin zu einem Curriculum eines modularisierten berufsspezifischen Weiterbildungsstudienganges

Die gezeigten Beispiele verdeutlichen, dass die Berufsinhaber*innen und Verbände dem fehlenden Willen des Gesetzgebers fachlich etwas entgegensetzen können und schlagen eine Qualitätsbresche in der kaum normierten berufsfachlichen Landschaft. Die Wirkung der verbandlichen Maßnahmen und Instrumente haben zweifelsohne Grenzen, da sie zumeist auf Freiwilligkeit und auf Mitgliedschaft im Verband basieren. Nichtsdestotrotz stellen diese vielfältigen Entwicklungen von Theorie, beruflichen Verfah-

ren und strukturellen Konzeptionen bedeutende Impulse für das gesamte Betreuungswesen dar. Genauso wichtig ist, dass sie institutionalisiert werden.

Strukturelle Lösungsansätze für eine professionelle Betreuung

Strukturelle Lösungsansätze des Gesetzgebers für die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts finden sich bislang wenige. Diese fokussieren sich zudem fast ausschließlich darauf, Betreuung zu verhindern, ihre Kosten zu begrenzen oder Ehrenamt in eine falsche Richtung zu lenken. Dabei gibt es zahlreiche Ideen, die es zu diskutieren gilt hinsichtlich ihrer Umsetzung.

Zur Sicherstellung von Qualität und professionellem Handeln verfolgt der BdB e.V. als strukturellen Lösungsansatz die Gründung einer Bundeskammer für Berufsbetreuer*innen. Eine qualifizierte Aufgabenwahrnehmung gebietet die Einhaltung einer berufsspezifischen Sorgfalt und die Anwendung wissenschaftlich fundierter Methoden. Sie kann im Einzelnen weder

vom Gesetzgeber definiert, noch von staatlichen Instanzen entwickelt und beaufsichtigt werden. Die Betreuungsgerichte sind unverzichtbare Kontrollinstanzen des Rechtsstaates in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen. Eine fachliche Kontrolle der Berufsausübung können sie allerdings nicht leisten, das ist weder ihre Aufgabe, noch verfügen sie über die erforderlichen Fachkenntnisse. Die Berufsangehörigen selbst sind nach Meinung des BdB am besten in der Lage, die konkreten Anforderungen der beruflichen Praxis zu beurteilen, die erforderliche Fachlichkeit zu entwickeln, berufsständische Normen zu definieren und die Berufsausübung fachlich zu beaufsichtigen. Eine Berufskammer würde den rechtlichen Rahmen für die berufliche Ausübung der Betreuer*innen auf ein neues Qualitätsniveau heben und ihr dabei zentrale Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung und Professionsentwicklung zuzuweisen. Der BdB verfolgt schon lange das Thema Betreuerkammer. Die konzeptionellen Vorarbei-

ten sind dabei weitgehend abgeschlossen, ein Gesetzentwurf ist erarbeitet und ein konkretes Berufsgesetz in Vorbereitung.

Die gesamte Qualitäts- und Professionsdebatte nutzt jedoch nichts, ohne die dafür tauglichen Rahmenbedingungen! Diese sind, um es schlicht aber treffend zu sagen: schlecht! Betreuer*innen verdienen im Vergleich dürftig und arbeiten im Durchschnitt zu einem Viertel unentgeltlich! Die Ergebnisse der aktuellen Qualitätsstudie belegen dies deutlich. Das derzeitige Pauschalvergütungssystem (Ausstattung an Zeit und Geld) ist grundsätzlich zu reformieren und beeinträchtigt unter den jetzigen Bedingungen erheblich die Qualität und den Professionalisierungsanspruch der Betreuung. Der BdB e.V. kämpft mit Nachdruck für eine Beseitigung dieses unhaltbaren Zustands und beschäftigt sich darüber hinaus seit Längerem mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für ein neues qualitätsorientiertes und leistungsgerechtes Vergütungs-

Anzeige

KatHO NRW
Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Masterstudiengänge Soziale Arbeit

Vielfalt und Spezialisierung

Die KatHO NRW bietet den Masterstudiengang Soziale Arbeit an vier Standorten mit fünf verschiedenen Vertiefungsgebieten an:

- Klinisch-Therapeutische Soziale Arbeit (Aachen)
- Bildung und Teilhabe (Aachen)
- Forschung und Innovation in der Sozialen Arbeit (Köln)
- Netzwerkmanagement in der Sozialen Arbeit (Münster)
- Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit (Paderborn)

Die Studiengänge bereiten auf Tätigkeiten speziell im Handlungsfeld Sozialer Arbeit und Gesundheit vor und schließen mit dem Titel „Master of Arts in Social Work (M.A.)“ ab. Der Abschluss berechtigt zur Promotion und eröffnet den Zugang zum Höheren Dienst.

Das Studium ist praxisnah, handlungsorientiert und befähigt zur Leitung von Organisationen. Der Fokus liegt zudem auf anwendungsbezogener Forschung.

Studierende aller Vertiefungsgebiete erweitern ihre Kompetenzen in Methoden empirischer Sozialforschung und lernen, komplexe Fragestellungen zu erforschen sowie innovative Methoden für Praxisfelder zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren.

Weitere Informationen unter www.katho-nrw.de



system. Die Ergebnisse der Qualitätsstudie untermauern diese Forderungen. Denn ohne eine angemessene Vergütung und eine realistische Ansetzung der anzurechnenden Stunden ist keine ernsthafte Qualitätsdiskussion zu gestalten.

Schlussbetrachtung

Auch wenn es der Gesetzgeber noch anders sieht – Betreuung kann nicht jeder. Klient*innen haben das individuelle Recht auf einen transparenten und professionellen Betreuungsprozess, nach überprüfbaren Maßstäben.

– ob berufsmäßig oder ehrenamtlich. Es gibt viel zu tun und die Zeichen stehen aktuell auf Veränderung. Die politische Dynamik ist ansatzweise vorhanden, doch die Sorge ist berechtigt, dass sich der Reformprozess zu einem Rückschritt entwickelt.

Literatur:

Adler, R. (1998): **Berufsbetreuer als freier Beruf. Eine theoriebasierte Exploration zur Professionalisierung der gesetzlichen Vertretung Volljähriger.** Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doktors der Soziologie an der Universität Konstanz Sozialwissenschaftliche Fakultät. Online verfügbar unter: <https://d-nb.info/956449026/34> (19.09.2018)

Betreuungsgerichtstag e. V. (2012): **Pioniere des Betreuungsrechts – Beiträge zur Geschichte des Vormundschaftsgerichtstages.** Betrifft: Betreuung 12. Bochum: Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e. V. Online verfügbar unter: https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Betrifft_Betreuung/12_Pioniere_des_Betreuungsrechts2.pdf (12.09.2018)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2018): **Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht.** Köln: Bundesanzeiger Verlag. Online verfügbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.pdf;jsessionid=5BD03FE1098A9C2786D4ECDDEEFC2D42.1_cid297?__blob=publicationFile&v=2 (12.09.2018)

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e. V.); Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e. V.) (2003): **Berufsbild für Berufsbetreuer. Verabschiedet von den Mitgliederversammlungen des BdB (9.5.2003) und VfB (10.5.2003).** Online verfügbar unter: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1502 (19.09.2019)

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e. V.); Betreuungsgerichtstag (BGT e. V.); Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e. V.); Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (Bu-Ko) (2012): **Abschlussklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer“ am 09. August 2012 in Kassel.** Online verfügbar unter: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=247 (19.09.2018)

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) (2018): **Berufsethik und Berufsleitlinien des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V.** (beschlossen auf der Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2018 in Berlin). Online verfügbar unter: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1572 (19.09.2018)

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) (2018): **Stellungnahme des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB) zum Abschlussbericht der rechtst tatsächlichen Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung.** Online verfügbar unter: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1535 (20.09.2018)

Crefeld W. et al. (2004): **Qualitätssicherung und Professionalisierung im Betreuungs-**

wesen. BtPrax. Betreuungsrechtliche Praxis. Jahrgang 5/2004, S. 168–173.

Crefeld, W. (2004): **Kunst, Handwerk, Wissenschaft – notwendige Fähigkeiten für erfolgreiche Betreuungsarbeit.** In: Brill, K.-E. (Hg.): Betrifft: Betreuung 7. Betreuungsrecht in Bedrängnis. Diskussionsbeiträge zum Entwurf eines 2. BtÄndG. Recklinghausen: Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e. V. (ehem. Vormundschaftsgerichtstag e. V.), S. 144–155. Online verfügbar unter: https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/Betrifft_Betreuung/7_Betreuungsrecht_in_Bedraengnis_200409.pdf (12.09.2018)

Förter-Vondey, K. (2008): **Professionalisierung des Berufs „Betreuer“.** In: Brucker, U. (Hg.): Besser betreuen. Beiträge zu einer qualitätsgesicherten gesetzlichen Betreuung. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag, S. 154–171.

Förter-Vondey, K. (2011): **Betreuung als Unterstützungsmanagement. Von der Fürsorge zur Selbstbestimmung.** In: BtPlus. Zeitschrift für professionelle Betreuungsarbeit. 7. Jg., 02/2011, S. 3–7.

Förter-Vondey, K. (2014): **Besorgung von Angelegenheiten. Alleinstellungsmerkmal für die Betreuung.** In: Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement. 3. Jg., 2/2014, S. 36–39.

Förter-Vondey, K. (2015): **Bündelung qualitätssichernder Maßnahmen. Die Zeit für die Profession Betreuung ist reif.** In: Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement. 4. Jg., 1/2015, S. 8–13.

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode. Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Online verfügbar unter: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (20.09.2018)

Kluth, W. (2015): **Rechtsgutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer (Bundes-)Kammer für Betreuer.** Erstellt im Auftrag des Bundesverbandes der Berufsbetreuer e. V. Online verfügbar unter: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1191 (19.09.2018)

Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement (2015): **Schwerpunktthema „Qualität in der Betreuung – Qualität für die Betreuung. Wie kommen Anspruch, Leistung und Rahmenbedingungen zusammen?“.** 4. Jg., 1/2015.

Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement (2016): **Schwerpunktthema „Qualität: Was ist gute Betreuung? Was braucht gute Betreuung.“** 5. Jg., 1/2016.

Konferenz der Justizministerinnen und -minister (JuMiKo) (2018): **Beschluss TOP I.6 „Reform des Betreuungsrechts – Strukturelle Änderungen an der Schnittstelle zum Sozialrecht und qualitäts-**

orientierte Anpassung der Vergütung“.

Online verfügbar unter: http://www.jm.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fuehjahrskonferenz_2018/I_-6.pdf (19.09.2018)

Pitschas, R. (2001): **Betreuung als Beruf. Professionalisierung der entgeltlichen Betreuung und Abschied von der Betreuungsverwaltung.** In: BtPrax. Betreuungsrechtliche Praxis. 10. Jg., 2/2001, S. 47–50.

Pitschas, R. (2010): **Betreuungsrecht auf dem Prüfstand. Zur Unvollkommenheit eines gesetzgeberischen Konzepts und der Notwendigkeit seiner Revision.** In: Diekmann, A.; Oeschger, G. im Auftrag des BGT e. V. (Hg.): Menschen und Rechte. Behindertenrechtskonvention und Betreuung (Betrifft: Betreuung). Berichte vom 12. Vormundschaftsgerichtstag vom 4.–6. November 2010 in Brühl und BEOPS – Abschlussbericht über das Projekt „Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen (BEOPS)“ – eine Untersuchung in Schwerin 2008 und 2009. Bochum: Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e. V., S. 205–215. Online verfügbar unter: https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Medien/datenbank/Themen/Betrifft_Betreuung/11_Menschen_und_Rechte.pdf (19.09.2018)

Roder, A.; Schröder, M. (2007): **Rahmencurriculum für den Masterstudiengang Soziale Beratung, Vertretung und Unterstützung.** In: Bdbaspekte. Verbandszeitschrift für Betreuungsmanagement. 6. Jg., 68/2007, S. 34–49.

Roder, A. (2008): **Die Professionalisierung des Berufs „Rechtliche Betreuung“ durch das Case Management.** In: Bdbaspekte. Verbandszeitschrift für Betreuungsmanagement. 7. Jg., 72/2008, S. 29–31.

Staatliche Koordinierungsstelle nach Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention (2017): **Positionspapier der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK** (Fachausschuss Freiheits- und Schutzrechte). Online verfügbar unter: http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/DE/BroschuereKoordinierungsstelle.pdf?__blob=publicationFile (19.09.2018)

Transparency International Deutschland e. V. (2013): **Transparenzmängel, Betrug und Korruption im Bereich der Pflege und Betreuung.** Schwachstellenanalyse von Transparency Deutschland. Online verfügbar unter: https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2013/Pflegegrundsaetze_TransparencyDeutschland_2013.pdf (30.07.2018)

United Nations (UN), Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2015): **Concluding observations on the initial report of Germany.** CRPD/C/DEU/CO/1, Ziffer 26b. Online verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_state_report_germany_1_2011_ConObs_2015_en.pdf (12.09.2018)

Auf dem Weg zu mehr Partizipation und inklusiver Gesellschaft Denkanstöße zum Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen

Gudrun Dobslaw führt in diesem Sammelband Beiträge zusammen, die sich mit partizipativen Interaktionen von Menschen mit und ohne Behinderung, Teilhabebarrrieren und Lösungsmöglichkeiten aus unterschiedlichen Perspektiven beschäftigen. Die Idee für diesen Sammelband mit der übergeordneten Fragestellung, wie ein partizipatives Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung gelingen kann, ging aus der Abschlusstagung des Projektes „Gut leben in NRW“ an der Fachhochschule Bielefeld hervor. Das Projekt wurde in Zusammenarbeit des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V. und der Fachhochschule Bielefeld als Evaluationsstudie von 2014 bis 2017 durchgeführt. Im Herausgeberwerk von Gudrun Dobslaw beziehen sich einige Autor*innen auf die Ergebnisse der Studie, andere Beiträge ergänzen die Thematik aufgrund eigener Forschungsergebnisse. Der Sammelband hat zum Ziel, einen Beitrag zur Beantwortung der Fragestellung zu leisten, wie es Menschen mit Behinderungen gelingen kann, mit ihren Lebensentwürfen und Kompetenzen ihren Platz in der Gesellschaft zu finden und aktiv beteiligt zu werden.

Teilhabe und Partizipation als gesellschaftlicher Auftrag

Einführend werden im Artikel von Beck, Nieß und Silter Teilhabe und Partizipation als gesellschaftlicher Auftrag und Herausforderung näher erläutert. Unter Teilhabe verstehen die Autorinnen den potenziellen Zugriff auf und Zugang zu gesellschaftlichen Handlungsfeldern, beispielsweise gesellschaftliche Entscheidungsprozesse, Freizeitaktivitäten und Bildungsangebote. Teilhabebeschränkungen werden als gesellschaftliche Ausschlussprozesse und Behinderung der Person angesehen, die in der Person-Umwelt-Interaktion begründet sind. Auf Grundlage ihrer Forschungsergebnisse stellen die Autorinnen Partizipation als wechselseitige soziale Interaktion heraus, die zur Erweiterung des Möglichkeitsraumes jeder einzelnen Person beitragen soll.

Wie gelingt Interaktion?

Anschließend werden in den Beiträgen von Hitzler, von Dobslaw und Messmer sowie Burow und Dobslaw die interaktive Seite der Partizipation betrachtet und Bedingungen für eine gelingende Interaktion abgeleitet.

Hitzler untersucht, wie „Gewöhnlichkeit“ in der Interaktion zwischen Personen mit

*Dobslaw, Gudrun (Hg.) (2018):
Partizipation – Teilhabe –
Mitgestaltung: Interdisziplinäre
Zugänge. Opladen, Berlin, Toronto:
Budrich UniPress Ltd.*

und ohne kognitive Beeinträchtigung hergestellt wird. Ein Ergebnis ihrer Erhebung ist, dass es Behinderung nicht per se gibt, sondern diese erst in der Kommunikation konstruiert und durch die Zuschreibung in der Interaktion relevant wird.

Dobslaw und Messmer gehen der Frage nach, welchen Beitrag die Eltern von erwachsenen Kindern mit einer Behinderung leisten, damit ihre Kinder bestmöglich an gemeinschaftlichen Prozessen partizipieren können. Dabei beleuchten sie eine mögliche Rolle der Eltern als dauerhafte „Partizipationsassistenten“ und die möglicherweise daraus entstehenden Barrieren für eine gleichberechtigte Partizipation.

Die kommunikativen Praktiken der Moderator*innen in trialogischen Arbeitsgruppen untersuchen Burow und Dobslaw. Wie eine gleichberechtigte Diskursbeteiligung von Menschen mit Behinderung (zum Teil auch mit kommunikativen Einschränkungen) durch Moderator*innen unterstützt werden kann, ist Inhalt ihres Artikels. Diese 3 Studien verdeutlichen, dass Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Möglichkeitsräume schaffen. Bedingungen dafür werden aufgezeigt, beispielsweise die Anpassung von Settings an die Verschiedenartigkeit von Personen und Gruppen und nicht nur deren Öffnung für Menschen mit Behinderung. Voraussetzung dafür ist eine kritische Hinterfragung des Normalitätsbegriffes.

Dieser Gedanke wird von Messmer fortgeführt, indem er strukturell wiederkehrende Hinderungsgründe von Mitwirkung und Beteiligung in Interaktionen zwischen Fachkräften und Klient*innen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe untersucht. Dabei leitet er allgemeine, auf andere Kontexte übertragbare Gelingensbedingungen für die Gestaltung partizipativer Prozesse ab.

Inklusive Arbeitsgruppen

Nachdem Grenzen für Partizipation und Lösungsansätze in der Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen in den oben genannten Artikeln behandelt wurden, gehen Niediek und Wansing der Frage nach, wie Settings gestaltet sein sollten, um eine gelingende Partizipation aller

zu ermöglichen. Niediek unterbreitet in ihrem Beitrag praxisbezogene Vorschläge für inklusive Arbeitsgruppen am Beispiel „inklusive Erwachsenenbildung“. Herausforderungen bestehen Niediek zufolge weniger in der Abgrenzung zwischen Behinderung/Nicht-Behinderung, sondern insbesondere in Umfeldbedingungen, die Partizipation fördern oder behindern.

Wansing beleuchtet eine andere Form der Beteiligung: die Entwicklung von Arbeitsmodellen, die Menschen mit Behinderung als Expert*innen mit spezifischen Erfahrungen auf Augenhöhe einbeziehen. Wansing stellt die besondere Bedeutung von Peer Counseling für ein selbstbestimmtes Leben als Beratungsformat von und für Menschen mit Behinderung heraus. Bedingungen, die dafür notwendig sind, stehen im Fokus ihres Artikels.

Ökonomische Vorteile von Partizipation und Selbstbestimmung

Partizipation und Teilhabe als Chance für soziale Dienstleistungen sind Thema des letzten Beitrages in diesem Sammelband. Stricker, Huppert und Oertmann beschreiben, dass die Umsetzung von Partizipation und Selbstbestimmung aus betriebswirtschaftlicher Sicht (ökonomische) Vorteile für soziale Dienstleistungsorganisationen mit sich bringen kann. Dabei betrachten sie die Folgen der aktiven Einbindung von Menschen mit Behinderungen auf der Prozess- und Strukturebene.

Übertragbare Ergebnisse

Gerade in Hinblick auf partizipative Prozesse eröffnet der Sammelband Denkanstöße, die eigene Praxis kritisch zu hinterfragen. Interessant dürfte das Buch vor allem für diejenigen sein, die tagtäglich mit Menschen mit Behinderung zu tun haben, sei es als Angehörige*r oder Professionelle*r. Darüber hinaus dürften Personen von dem Buch profitieren, die in Arbeitsfeldern tätig sind, in denen Partizipation (noch) nicht ermöglicht wird. Die Ergebnisse lassen sich im Sinne des Zieles einer inklusiven Gesellschaft auch auf Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und angrenzende Fachgebiete außerhalb der Arbeit mit Menschen mit Behinderung übertragen. Zusammenfassende ausleitende Worte wären hilfreich gewesen, um in der Zusammenschau die Vielzahl der Facetten in den Einzelbeiträgen zu bündeln und zu stärken.

Juliane Wahren